

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98,  
99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

## A

### BESCHLUSSANTRAG

#### I.

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 113, 114,  
129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

vom . Januar 2016

#### Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden das Komma und die Wörter „durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„k) Haushaltsbeschluss sowie Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne sowie der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen;“.
    - bb) In Buchstabe l) wird das Wort „Haushaltssicherungskonzeptes“ durch das Wort „Haushaltskonsolidierungsplanes“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe m) werden das Komma nach dem Wort „Bürgschaften“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Sicherheiten“ sowie die Wörter „Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „finanzielle“ gestrichen und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.
- 3. In Artikel 20 Absatz 4 werden die Wörter „Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
- 4. In Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Kassen- und Rechnungswesen“ das Wort „Haushalts-“ und ein Komma eingefügt. Die Wörter „kirchlichen Verwaltungsordnung“ werden durch die Wörter „Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen“ ersetzt.
- 5. Artikel 87 erhält folgende Fassung:
 

„Artikel 87

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Lebenspartnerschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.“
- 6. Artikel 88 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „in dem die Eheleute“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
- 7. Artikel 89 erhält folgende Fassung:
 

„Artikel 89

(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann oder eine der beiden Lebenspartnerinnen oder einer der beiden Lebenspartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört die Ehefrau, der Ehemann, eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahms-

weise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau, der evangelische Ehemann, die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten.“

8. Dem Artikel 90 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung einer Lebenspartnerschaft aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

9. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe i) werden die Wörter „stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis fest“ durch die Wörter „beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbständigen Einrichtungen“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe k) werden die Wörter „ein Haushaltssicherungskonzept“ durch die Wörter „einen Haushaltskonsolidierungsplan“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe m) werden die Wörter „und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „finanzielle“ gestrichen und das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.

10. In Artikel 99 Absatz 11 werden das Wort „ordinierten“ gestrichen und nach dem Wort „Probedienst“ ein Komma und die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ eingefügt.

11. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

12. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe g) werden die Wörter „Feststellung der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbständigen Einrichtungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ausgaben und Aufnahme von Darlehen“ durch das Wort „Haushaltsmittel“ ersetzt.

13. Artikel 129 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen;“.

bb) Nach Buchstabe d) wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen fest und erteilt die Entlastung;“.

cc) Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden die Buchstaben f) bis h).

dd) In dem neuen Buchstabe h) werden die Wörter „und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

**Vorschlag 1:**

„Hierzu kann sie einen Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lassen kann. Mitglieder des Ausschusses sind die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse sowie die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der den Vorsitz führt. Die Landessynode bestimmt die Stellvertretung des Vorsitizes. Sofern ein Ausschussmitglied Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei ihm die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absatz 1 und 2 entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, wird es durch seine Stellvertretung im Ausschuss vertreten.“

**oder**

**Vorschlag 2:**

„Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lassen kann. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung.“

14. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b) und c) werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben b) und c).

15. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach dem Wort „vorgeschrieben“ die Wörter „und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.“

16. Artikel 148 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe i) wird ein neuer Buchstabe j) mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„j) Sie beruft die zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes“.
- b) Die bisherigen Buchstaben j) und k) werden Buchstaben k) und l).
- c) Nach dem neuen Buchstaben l) wird folgender neuer Buchstabe m) eingefügt:  
„m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen auf.“
- d) Der bisherige Buchstabe l) wird Buchstabe n).

17. In Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

18. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Buchstabe a) werden die Wörter „zwei hauptamtliche

theologische Mitglieder“ durch „ein hauptamtliches theologisches Mitglied“ ersetzt.

19. In Artikel 156 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der Landessynode“ und ein Komma eingefügt.
20. In Artikel 163 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“
21. In Artikel 166 Absatz 1 werden die Wörter „Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 21 (Artikel 166) an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

## II.

1. Der Beschluss der Landessynode 2014 Nr. 69. 6 betreffend den Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 ist damit erledigt.
2. Der Beschluss der Landessynode 2014 Nr. 69. 2 betreffend den Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 ist damit erledigt.
3. Der Antrag der Kreissynode Köln-Nord betr. Ergänzung der Artikel 87 bis 90 der Kirchenordnung (Beschluss der LS 2015 Nr. 5.7) ist damit erledigt.

## B

### BEGRÜNDUNG

#### Zu I.: Zu § 1

In diesem Kirchengesetz sind Kirchenordnungsänderungen, die aus Anlass verschiedener Arbeitsaufträge vorgeschlagen werden, zusammengefasst. Die Begründungen sind zur besseren Verständlichkeit nach inhaltlichen Zusammenhängen und nicht nach der Reihenfolge der Artikel in der Kirchenordnung gegliedert.

Anpassung an die Begrifflichkeiten der KF-VO (Artikel 16, 22, 98, 114, 129 und 148)	ab Seite 8
Nachprüfungsrechte der Landessynode (Artikel 129)	ab Seite 10
Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie Vikarinnen und Vikare (Artikel 20 und 99)	ab Seite 16
Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen und -partner (Artikel 87, 88, 89 und 90 KO)	ab Seite 17
Delegation der Verhandlungsleitung und Vorsitz der Landessynode (Artikel 142 und 156)	ab Seite 18
Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 152, 153)	ab Seite 24
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Artikel 166)	ab Seite 25
Synchronisierung mit einfachgesetzlichen Rechtsänderungen (Artikel 8, 113, 131, 142, 148, und 163 KO)	ab Seite 26

#### **1. Anpassung an die Begrifflichkeiten der KF-VO (Artikel 16, 22, 98, 114, 129 und 148)**

Mit der Änderung der Artikel 16, 22, 98, 114, 129 und 148 KO werden die im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens und der damit verbundenen Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen nun überholten Begrifflichkeiten in der Kirchenordnung an die Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) angepasst. Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben den Änderungen zugestimmt.

#### **Zu Ziffer 2 (Artikel 16)**

Durch die Änderung in Absatz 1 Buchstabe k) werden die in der Kirchenordnung verwendeten Begrifflichkeiten denen in der KF-VO angeglichen. In

§ 78 Absatz 3 KF-VO ersetzt der „Haushaltsbeschluss“ die bisherige Feststellung des Haushaltsplans nach § 82 Absatz 3 VwO. In §§ 123 und 124 KF-VO treten die Auf- und Feststellung des „Jahresabschlusses“ an die Stelle der Feststellung der Jahresrechnung nach § 125 VwO. Neben der Angleichung werden die unselbständigen Einrichtungen zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt. Entsprechendes erfolgt auch auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche.

In Absatz 1 Buchstabe l) ersetzt der Haushaltskonsolidierungsplan nach § 78 Absatz 5 Satz 1 KF-VO das Haushaltssicherungskonzept.

Die Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite sind Bestandteil des Haushalts und bedürfen somit keiner wiederholten Aufzählung, so dass Absatz 1 Buchstabe m) entsprechend gekürzt werden kann. Für die Aufnahme von Darlehen ergibt sich dies aus § 68 Absatz 2 Nr. 5 KF-VO, da Darlehen Teil der Kapitalflussplanung sind. § 79 Absatz 1 Nr. 3 KF-VO normiert, dass der Höchstbetrag für Kassenkredite im Haushaltsbeschluss festzusetzen ist, so dass der Rahmen für Kontokorrentkredite keiner gesonderten Festlegung bedarf.

Die Streichung des Wortes „finanzielle“ in Absatz 2 Satz 1 gründet darin, dass die Mittel nicht notwendig finanzieller Art sein müssen. Nach der Definition der Haushaltsmittel in § 65 Absatz 2 KF-VO sind beispielsweise auch Abschreibungen Haushaltsmittel. Die Verwendung des Begriffes „Haushalt“ statt „Haushaltsplanes“ ergibt sich aus § 78 Absatz 3 KF-VO.

#### **Zu Ziffer 4 (Artikel 22)**

Nach § 105 i.V.m. § 8 Absatz 1 KF-VO haben die Kirchenmeisterinnen und Kirchmeister das „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ zu beaufsichtigen. In § 139 i.V.m. § 7 VwO waren nur das Kassen- und Rechnungswesen aufgeführt. Statt der aufgehobenen Verwaltungsordnung wird auf die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen Bezug genommen.

Über die Aufgaben des Kirchmeisteramtes soll noch beraten werden.

#### **Zu Ziffer 9 (Artikel 98)**

In Absatz 1 Buchstabe i) wird eine Angleichung an § 78 Absatz 3 KF-VO vorgenommen. Sondervermögen nach § 44 KF-VO werden mit eigenem Haushalt geführt.

In Absatz 1 Buchstabe k) wird der Wortlaut an § 78 Absatz 5 Satz 1 KF-VO angepasst.

Die Streichungen in Absatz 1 Buchstabe m) werden damit begründet, dass Darlehen, ihre Tilgung und Zinszahlungen im Haushalt geplant werden (vgl. auch Begründung zu Artikel 16). Der zweite Teil des gestrichenen Satzes ist obsolet, da jedes Darlehen den Schuldenstand erhöht.

Zur Änderung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 16 Absatz 2 verwiesen.

### **Zu Ziffer 12 (Artikel 114)**

Mit der Änderung von Absatz 2 werden die in der Kirchenordnung verwendeten Begrifflichkeiten denen in der KF-VO angeglichen: in § 123 KF-VO ist die Aufstellung des Jahresabschlusses normiert und in § 124 KF-VO die Feststellung des Jahresabschlusses. Neu ist die ausdrückliche Nennung der Jahresabschlüsse der unselbständigen Einrichtungen.

Die Änderungen von Absatz 4 beruhen auf der gegenüber § 87 VwO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) geänderten Fassung des § 90 KF-VO (über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel). Da Darlehen zu den Haushaltsmitteln gehören, müssen sie nicht gesondert aufgeführt werden.

### **Zu Ziffer 13 Buchstabe a) (Artikel 129)**

In Absatz 1 Buchstaben d) und e) wird eine Angleichung des Wortlauts an § 78 Absatz 3 sowie an § 124 KF-VO vorgenommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die den Haushalt betreffende Regelung und die den Jahresabschluss betreffende in jeweils eigenen Buchstaben geregelt. Die „landeskirchlichen Kassen“ werden durch die Begriffe „Landeskirche und ihre unselbständigen Einrichtungen“ ersetzt.

Zu den Streichungen in dem neuen Buchstaben h) in Absatz 1 wird auf die Begründung zu Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe m) verwiesen.

### **Zu Ziffer 16 (Artikel 148)**

In Artikel 148 wird eine Änderung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Landeskirche und der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen nach § 123 (§ 123 Absatz 1 KF-VO) vorgeschlagen. Die Änderung steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Anpassung an die KF-VO. Es wird aber aus Praktikabilitätsgründen für sinnvoll erachtet, die Aufstellung der Jahresabschlüsse künftig der Kirchenleitung zu übertragen. Die Feststellung der Jahresabschlüsse verbleibt nach erfolgter Prüfung (§ 123 Absatz 2 KF-VO) bei der Landessynode (Artikel 129 Absatz 1 e) KO n.F.).

## **2. Nachprüfungsrechte der Landessynode (Artikel 129)**

### **Zu Ziffer 13 Buchstabe b) (Artikel 129)**

Das in Artikel 129 Absatz 2 KO geregelte Nachprüfungsrecht wird durch ausdrückliche Nennung der Möglichkeit der Einsetzung eines Ausschusses, dem ein dem Artikel 168 Absatz 2 KO entsprechendes Unterrichtsrecht zusteht, präzisiert. Damit wird der Synode ein konkret handhabbares Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um ihr Nachprüfungsrecht wirksam ausüben zu können.

Die Möglichkeit der Wahrnehmung des Nachprüfungsrechts auf andere Weise, wie etwa die Überweisung an einen Tagungsausschuss, die Anforderung eines Berichts der Kirchenleitung in einer bestimmten Frist, die Beauftragung externer Beratung oder die Veranlassung einer Sonderprüfung werden durch die Änderung nicht berührt.

### Historie:

Die Landessynode 2013 hat mit Beschluss Nr. 10.I vom 08.01.2013 die Erarbeitung von „konkreten Lösungsansätzen für die im Bericht der Höppner-Kommission aufgezeigten Fragen zu Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeiten“ als Schwerpunkt des von ihr erkannten „Optimierungsbedarfs im strukturellen und organisatorischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland“ angesehen.

Der aufgrund des Beschlusses Nr. 10.III vom selben Tag eingerichtete Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der Höppner-Kommission, der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Finanzausschuss haben daher im Jahr 2013 erörtert, ob der Landessynode das Instrument der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen zur Verfügung steht und ob ein entsprechendes Verfahren gesetzlich geregelt werden soll.

Hintergrund dieser Beratungen war die Überlegung, dass Artikel 129 Absatz 2 KO zwar eine abstrakte Regelung eines Nachprüfungsrechts der Landessynode gegenüber Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung vorsieht, aber kein formales Verfahren geregelt ist, wie die Landessynode dieses Recht konkret umsetzen kann. Dies hat in der Vergangenheit zu der Unsicherheit geführt, wie die Landessynode geordnet mit außerordentlichen Situationen umgehen kann, etwa, welche Kompetenzen einem von ihr eingerichteten Ausschuss zustehen und wie er zusammengesetzt sein kann.

Es wurde festgestellt, dass die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen durch die Landessynode im Hinblick auf Artikel 129 Absatz 2 KO als rechtlich zulässig angesehen werden kann, sofern Voraussetzung eine möglichst große synodale Anbindung ist. Für die Einräumung von Eingriffsbefugnissen wurde eine gesetzliche Grundlage für notwendig erachtet. Im Verlauf der Diskussion über einen entsprechenden Gesetzentwurf wurde nach Ansicht des Projektausschusses deutlich, dass die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen „im Vollsinn problematisch“ sei, „da sie ein Verfahren des Parlamentarismus in die presbyterial-synodale Ordnung einpflanzen würde“ (vgl. Bericht des Projektausschusses, LS 2014, Ds. 3, S. 9). Der Projektausschuss hat daher vorgeschlagen, zu klären, „ob und wenn ja, wie solche Ausschüsse eingesetzt werden können bzw. ob es reicht, ad hoc- Ausschüsse einsetzen zu können.

Die Landessynode 2014 hat mit Beschluss Nr. 69.6 den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend –, den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Aus-

schuss beauftragt, an der Frage der Einrichtung von Untersuchungs- bzw. ad-hoc-Ausschüssen weiterzuarbeiten (Punkt 3.2. Bericht des Projektausschusses).

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat im Jahr 2014 über die Vor- und Nachteile der Einrichtung von formalen Untersuchungsausschüssen sowie die Alternative der Einrichtung von ad-hoc-Ausschüssen und anderen Instrumentarien diskutiert. Die Voten des Ständigen Ausschusses gingen übereinstimmend dahin, dass ein Untersuchungsausschuss nach staatlichem Vorbild nicht weiter verfolgt werden sollte. Stattdessen hielt er ein niederschwelligeres Untersuchungsinstrument in Form eines „Ausschusses nach Artikel 129 KO“ für denkbar. Für diesen Ausschuss solle ein bestimmbarer Personenkreis (z.B. die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse oder eine bestimmte Anzahl der dienstältesten Landessynodalen) festgelegt und seine Einsetzung an nicht zu hohe Mehrheitsverhältnisse gebunden werden.

#### Erläuterung der Änderungen:

Der nun vorgelegte Beschlussvorschlag setzt diese Vorschläge um.

Die vorgeschlagene Konkretisierung des Artikel 129 KO sieht eine ausschließlich synodale Zusammensetzung des von der Landessynode eingesetzten Ausschusses vor. Die Bildung dieses Ausschusses eröffnet der Landessynode die Möglichkeit, sich über den Zeitraum der Tagung hinaus über Maßnahmen und Entscheidungen der Kirchenleitung informieren zu können.

Im Jahr 1985 hat die Landessynode beschlossen, dass „über Artikel 170 Nr. 9 (jetzt Artikel 129 Absatz 2) der Kirchenordnung der Weg zur Nachprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung an einen Ständigen Ausschuss nicht eröffnet ist; dies müsste ggf. der entsprechende Tagungsausschuss besorgen“ (LS 1985, Beschluss Nr. 110).

Da dieser Beschluss lediglich die Heranziehung der Ständigen Ausschüsse zur Nachprüfung ausschließt, steht er der Einsetzung eines Ausschusses nach Artikel 129 KO grundsätzlich nicht entgegen. Ein Grund für die damalige Auslegung des Artikel 170 KO a.F. könnte in der Rolle der Ständigen Ausschüsse und deren Zusammensetzung gesehen worden sein (eine Begründung enthielt der Beschluss nicht). Im Gegensatz zu den Tagungsausschüssen bestehen die Ständigen Ausschüsse nicht ausschließlich aus Mitgliedern der Landessynode. Da das Nachprüfungsrecht des Artikel 129 Absatz 2 KO ein Recht der Landessynode ist, mag die Landessynode damals möglicherweise eine große synodale Anbindung für erforderlich gehalten haben. Denkbar wäre auch die von der Kirchenordnung für die Ständigen Ausschüsse eigentlich vorgesehene Rolle der Beratung der Landessynode und der „Vorbereitung“ der Aufgaben der Landessynode (Artikel 145 Abs. 1 KO), die damit jedenfalls nicht primär eine aufsichtliche Funktion der Nachprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung umfasst.

Wie an der Einrichtung sog. „B-Ausschüsse“, der Bildung des sog. „Strukturausschusses“ durch die Landessynode 2005 (Beschluss Nr. 6), der Einsetzung des „Projektausschusses“ durch die Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 10.III) oder der Beauftragung einer landessynodalen Arbeitsgruppe zur Bildung einer unabhängigen Kommission (sog. Höppner-Kommission gemäß Beschluss Nr. 38 und 39 der Landessynode 2012) zu erkennen ist, hat sich die Landessynode das Recht vorbehalten, neben den Ständigen Ausschüssen und den Tagungsausschüssen weitere landeskirchliche Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten zu können.

Ein formalisiertes Verfahren gibt es nur für die in der Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise (Nr. 62 der Rechtsammlung) aufgeführten turnusmäßig neu zu wählenden Ausschüsse. Weitere Ausschuss-Geschäftsordnungen gemäß Artikel 146 KO, insbesondere für Ausschüsse mit einem einmaligen Auftrag, gibt es derzeit nicht. Bei der Bildung von Ausschüssen mit einem besonderen Auftrag hat die Landessynode vielmehr im Rahmen ihres jeweiligen Einsetzungsbeschlusses Zusammensetzung, Auftrag und Dauer der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen beschrieben und das Ausschusswesen damit flexibel gehandhabt.

So sollten etwa dem Strukturausschuss und dem Projektausschuss jeweils Mitglieder Ständiger Ausschüsse angehören, teilweise auch sachkundige Gemeindemitglieder oder Mitglieder der Kirchenleitung. Eine besondere Konstellation stellte die Einsetzung der Arbeitsgruppe zur Bildung der Höppner-Kommission dar. Dabei handelte es sich um eine Arbeitsgruppe aus fünf von der Landessynode bestimmten Landessynodalen, die eine unabhängige Kommission berufen sollte, die wiederum von der Landessynode mit bestimmten Rechten ausgestattet wurde (Befragen von Personen und Einsichtnahme in Unterlagen unter Beachtung datenschutzrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen).

Da auch das Nachprüfungsrecht der Landessynode unterschiedlichste Angelegenheiten betreffen kann, erscheint es auch beim Ausschuss nach Artikel 129 KO sinnvoll, ein möglichst flexibles Handlungsinstrument zur Verfügung zu haben. Vorgeschlagen wird daher lediglich die Festschreibung der synodalen Zusammensetzung, des Vorsitzes sowie des wesentlichen Rechtes des Ausschusses unter Verzicht auf eine gesonderte Geschäftsordnungsregelung.

Für die Zusammensetzung des Ausschusses werden zwei Alternativen vorgeschlagen:

Vorschlag 1 begrenzt die Mitglieder entsprechend dem Vorschlag des federführenden Ausschusses auf die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, ergänzt um die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der auch den Vorsitz führen soll. Den stellvertretenden Vorsitz bestimmt die Landessynode. Mit der Festlegung der Mitglieder im Gesetzestext kann eine einfache und schnelle Bildung des Ausschusses

erreicht und eine umfangreiche Debatte über die Zusammensetzung vermieden werden.

Sollte beim Vorschlag 1 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ständigen Ausschusses oder die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung oder mit einem solchen in einem in Artikel 45 genannten Verhältnis stehen oder persönlich beteiligt sein, nimmt die jeweilige Stellvertretung den Sitz im Ausschuss wahr.

Vorschlag 2 formuliert offener lediglich eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Landessynode, die von dieser bestimmt werden. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden von der Landessynode bestimmt. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Synode einen entsprechenden Vorschlag.

Vorschlag 2 lässt der Landessynode einen größeren Spielraum bei der Zusammensetzung, erschwert u.U. aber auch den Suchprozess. Vorschlag 2 verzichtet auf eine Befangenheitsregelung, da die Landessynode die Mitglieder des Ausschusses frei wählen kann.

Dem Ausschuss soll ein dem Artikel 168 Absatz 2 KO nachgebildetes Unterrichtsrecht gegenüber der Kirchenleitung zustehen. Damit wird auf ein bereits bekanntes Aufsichtsinstrument zurückgegriffen. Dem Unterrichtsrecht steht eine Auskunftspflicht der Mitglieder der Kirchenleitung gegenüber, die für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung als Amtspflicht im Sinne des Disziplinalgesetzes einzuordnen ist. Beruflich Mitarbeitende unterliegen grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit und müssen vorab eine entsprechende Entbindung von ihrer Verschwiegenheitspflicht bei ihrem Dienstherrn beantragen, bevor sie Auskünfte geben dürfen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kirchenleitung.

Weitere Aufsichtsmittel, wie etwa Beanstandung oder Ersatzvornahme würden über ein reines Nachprüfungsrecht, das der Landessynode nicht das Recht gibt, getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen der Kirchenleitung aufzuheben oder abzuändern, hinausgehen und stehen daher auch dem Ausschuss nach Artikel 129 KO nicht zur Verfügung. Das Nachprüfungsrecht ist kein eigenes Entscheidungsrecht der Landessynode.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Ausschusses werden aus Flexibilitätsgründen nicht geregelt. Hier kann die Landessynode ggf. konkretisierende Beschlüsse fassen. Sofern über übliche Ausschusskosten hinausgehende, zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, wie etwa für die Inanspruchnahme externer Beratung, bedarf es eines gesonderten Beschlusses der Landessynode,

Der Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses kann während der Tagung als Initiativantrag gemäß § 20 Absatz 2 oder 3 der Geschäftsordnung der Landessynode gestellt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. Der federführende Aus-

schuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hatte hierzu im März 2014 votiert, dass die Mehrheitsverhältnisse nicht zu hoch angelegt sein sollten.

Die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 129 Absatz 2 KO sind als Mitglieder der Landessynode über Artikel 141 KO zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Der federführende Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich in seiner Sitzung im Juni 2015 dem Vorschlag 2 angeschlossen. Zwar könne bei Vorschlag 1 eine Diskussion über die Zusammensetzung entfallen, Vorschlag 2 biete jedoch eine größere Flexibilität im Sinne größerer fachspezifischer Möglichkeiten. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse könnten auch bei diesem Vorschlag gewählt werden. Ihre Kontrollfunktion könnten die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse unterjährig ausüben. Ferner wurde festgestellt, dass die Kirchenleitung immer häufiger mit den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse berate und diese enge Beziehung auch als Nachteil des Vorschlags 1 gesehen werden könnte. Die Ergänzung einer Befangenheitsregelung im Vorschlag 2 wie bei Vorschlag 1 hat der Ständige Ausschuss abgelehnt.

Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben sich hingegen für den Vorschlag 1 ausgesprochen. Da die Mitglieder des Ausschusses feststehen, sei diese Lösung handhabbarer. Im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss wurde zudem angeführt, dass die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse dadurch gestärkt würden. Eine enge Beziehung der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zur Kirchenleitung sieht der Ausschuss nicht.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat ferner dafür votiert, dass, wenn die Entscheidung im weiteren Beratungsgang letztlich zugunsten des Vorschlags 2 ausfallen sollte, eine Befangenheitsregelung wie in Vorschlag 1 ergänzt werden sollte.

Der federführende Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen spricht sich nach wie vor für Vorschlag 2 aus, hat aber aufgrund der abweichenden Voten der beteiligten Ausschüsse beschlossen, den Tagungsausschüssen der Landessynode beide Vorschläge vorzulegen.

Anhang: Artikel 129 KO (derzeit geltende Fassung):

*Artikel 129 KO*

*(1) Die Landessynode*

- a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;*
- b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;*
- c) beaufsichtigt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise;*
- d) stellt Haushaltpläne für die landeskirchlichen Kassen sowie die Jahresrechnung fest und erteilt die Entlastung;*

- e) *beschließt die landeskirchlichen Umlagen;*
  - f) *beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;*
  - g) *beschließt über Bürgschaften der Landeskirche und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltjahres erstattet werden können.*
- (2) *Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.*

### **3. Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie Vikarinnen und Vikare (Artikel 20 und 99)**

#### **Zu Ziffer 3 (Artikel 20)**

In Artikel 20 Absatz 4 werden die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst gestrichen, da das Amt ausgelaufen ist. Auf der Ebene der Kreissynode (Artikel 99 Absatz 11) wurde diese Rechtsbereinigung bereits durch die Landessynode 2013 vorgenommen (vgl. LS 2013, Ds. 3, S. 13).

Ferner sollen Vikarinnen und Vikaren ausdrücklich in den Kreis der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden. Bisher konnten sie nur als Gäste an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen. Nach dem Verfahrensgesetz können Gäste nur ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Bei Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, müssen Gäste die Sitzung verlassen.

Da es zu Ausbildungszwecken aber sinnvoll erscheint, dass Vikarinnen und Vikare grundsätzlich an der ganzen Sitzung teilnehmen und auch mitberaten, hat sich das Kollegium einem Vorschlag der Abteilung V mit Zustimmung der Abteilung I des Landeskirchenamtes angeschlossen und eine entsprechende Ergänzung des Artikels 20 vorgeschlagen.

Beratende Teilnahme an Presbyteriumssitzungen bedeutet gleichzeitig auch Teilhabe am und Mitverantwortung beim Leitungshandeln des Presbyteriums. Diese Teilhaberechte und -pflichten sollen bewusst auch für die künftigen Pfarrfrauen und Pfarrer neben den reinen Ausbildungszwecken gelten. Sie sollen Teilhabe an der Gestaltung der Kirche haben.

#### **Zu Ziffer 10 (Artikel 99)**

In Konsequenz der Änderung von Artikel 20 sollten Vikarinnen und Vikare auch beratend an den Sitzungen der Kreissynoden teilnehmen.

Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, das Wort "ordinierte" bei den Pfarrfrauen und Pfarrern im Probendienst zu streichen, da andernfalls die Situation entstehen kann, dass Pfarrfrauen und Pfarrer zwar während ihres Vikariats beratend teilnehmen können, aber in dem Zeitraum zwischen Ende des Vikariats und vor der Ordination nicht.

Auch in Artikel 20 findet sich das Erfordernis der Ordination der Pfarrfrauen und Pfarrern im Probendienst nicht.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 20 und 99 zugestimmt.

#### **4. Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen und -partner (Artikel 87, 88, 89 und 90 KO)**

##### **Zu Ziffer 5 bis 8**

Die Kreissynode Köln-Nord hat an die Landessynode 2015 den Antrag gestellt, die Kirchenordnung so zu ändern, dass künftig die bisherige Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften analog zu einem Gottesdienst aus Anlass einer Eheschließung geregelt wird.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat über die Frage beraten und das als Anlage 1 angefügt Positionspapier beschlossen.

Entsprechend der Überlegungen des Theologischen Ausschusses wird die Kirchenordnung dahingehend geändert, dass die Trauung einen Gottesdienst sowohl anlässlich einer Eheschließung als auch anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft darstellt.

Eine rechtlich Einordnung und Situationsbeschreibung des gegenwärtigen Umganges mit Lebenspartnerschaften im staatlichen und kirchlichen Bereich wurde dem Theologischen Ausschuss zur Verfügung gestellt. Das Papier ist als Anlage 2 abgedruckt.

##### **Zu Artikel 87 bis 89**

Die Gleichstellung findet ihren Ausdruck darin, dass in den Artikeln 87 bis 89 an allen Stellen die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. ihre Lebenspartnerschaft parallel zur Ehe und den Eheleuten ergänzt werden.

##### **Zu Artikel 90**

Eine neue Regelung wird in Artikel 90 getroffen. Bisher sieht die Kirchenordnung in Artikel 90 vor, dass eine Trauung aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden kann. Die schwerwiegenden Gründe werden in § 34 Absatz 1 Lebensordnungsgesetz weiter ausgeführt. Diese Ablehnungsgründe können auch für eine Lebenspartnerschaft gelten. Deshalb wird in der gesonderten Drucksache betr. die Änderung des Lebensordnungsgesetzes vorgeschlagen, die Lebenspartnerschaft in § 34 zu ergänzen.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer aus „Gewissensgründen“ die Trauung einer Lebenspartnerschaft nicht durchführen kann. Gemeint ist die Ablehnung auf Grund einer anderen theologischen Bewertung der Homosexualität. Dieser besondere Ablehnungsgrund wird in Absatz 3 neu eingeführt. Neu ist ebenfalls, dass es in diesem Fall einen anderen Umgang mit der Ablehnung gibt. Im Falle einer Ablehnung aus schwerwiegenden Gründen ist formal der

Rechtsweg durch Einlegung eines Einspruches bis zum Kreissynodalvorstand möglich. Im Falle der Ablehnung der Trauung aus „Gewissensgründen“ ist es Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten, dafür zu sorgen, dass eine andere Pfarrerin oder ein anderer Pfarrer die Trauung übernimmt. So soll ein Ausgleich zwischen dem berechtigten Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und der Rücksichtnahme auf die Glaubensüberzeugung der Pfarrerin oder des Pfarrers gefunden werden.

Anders als bei der Ablehnung einer Trauung aus schwerwiegenden Gründen wird die Regelung des Falles, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung aus Gewissensgründen nicht vornehmen kann, nicht auf die Ehe übertragen. Die Diskussion, ob es auch im Falle einer Eheschließung eine Ablehnung aus Gewissensgründen geben kann, hat gezeigt, dass alle diskutierten Konstellationen über die schwerwiegenden Gründe in § 34 LOG abgedeckt werden können.

## **5. Delegation der Verhandlungsleitung und Vorsitz der Landessynode (Artikel 142 und 156)**

### **Zu Ziffer 15 Buchstabe d) (Artikel 142):**

Durch die Änderung von Artikel 142 wird die Möglichkeit der Übertragung der Verhandlungsleitung der Landessynode geregelt, wenn die Beratung oder Beschlussfassung eines Verhandlungsgegenstandes das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft. Damit wird der Landessynode ein konkretes Instrument an die Hand gegeben, die Verhandlungsleitung an ein nicht der Kirchenleitung angehörendes Mitglied der Synode übertragen zu können, wenn sie Zweifel daran hat, dass die Kirchenleitung ihrer Leitungsverantwortung ausreichend nachgekommen ist.

### Historie:

Ausgangspunkt der Diskussion über die Delegation der Verhandlungsleitung der Landessynode ist die durch den Bericht der sog. „Höppner-Kommission“ (Kommission gemäß Beschluss Nr. 38 der Landessynode 2012) aufgeworfene Frage, ob Beratungen der Landessynode, in denen die Kirchenleitung in ihrer Leitungstätigkeit angefragt ist, von einem Mitglied der Kirchenleitung geleitet werden können. Die Höppner-Kommission hatte in ihrem Bericht die Leitungsstruktur der Landeskirche betrachtet und festgestellt, dass klare Strukturen die „Grundvoraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung und Umsetzung von Entscheidungen sind“ und insbesondere Kompetenzen klar verteilt und Interessenkonflikte handelnder Personen möglichst vermieden werden müssten (vgl. Punkt 4.1, Seite 13 des Berichts).

Der aufgrund des Beschlusses Nr. 10.III der Landessynode 2013 eingerichtete Projektausschuss zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission hat über die Frage der Verhandlungsleitung beraten und war der Ansicht, dass die Landessynode zur Stärkung ihrer Leitungsverantwortung

tung die Möglichkeit haben müsse, die Verhandlungsleitung in bestimmten Fragen an sich ziehen zu können. In Ihrem Bericht hat sie der Landessynode 2014 die folgenden zwei in den Ständigen Ausschüssen diskutierten Verfahrensvorschläge zur Debatte vorgelegt (vgl. Ls. 2014, Ds. 3 S. 2 und 15 ff):

1. Alternative:

1. In Artikel 142 KO wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Ständigen Synodalausschusses, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den die Tagung der Landessynode vorbereitenden Sitzungen der Kirchenleitung teil.“

2. § 4 Absatz 7 Verfahrensgesetz und § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode werden durch denselben Text ergänzt.

oder

2. Alternative:

1. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 Verfahrensgesetz wird folgender Satz eingefügt: „Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode hat die oder der Präses die Leitung der Verhandlungen der Landessynode auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Ständigen Synodalausschusses ihrer oder seiner Wahl, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, zu übertragen, wenn die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche Verhandlungsgegenstand ist.“

2. In § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode wird derselbe Text wie in Ziffer 1. Ergänzt.

3. In § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode werden vor den Worten „auf Überweisung“ die Worte „auf Übertragung der Verhandlungsleitung,“ eingefügt.

Bei der ersten – vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss unterstützten – Alternative geht die Initiative von dem oder der Präses aus, bei der zweiten – vom Projektausschuss und Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen favorisierten – von der Landessynode selbst.

Die Landessynode 2014 hat mit Beschluss Nr. 69.2 den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (federführend), den Ständigen Theologischen und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss mit der Weiterarbeit an der Frage der Verhandlungsleitung und der Prüfung einer Kombination der beiden Alternativen beauftragt. Mehrere Tagungsausschüsse

hatten sich dafür ausgesprochen, sowohl die erste als auch die zweite Alternative zu ermöglichen.

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat im März 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung einer Vorlage beauftragt. Diese Arbeitsgruppe hat sich zum einen dafür ausgesprochen, durch eine Änderung der Kirchenordnung die Abgabe der Verhandlungsleitung der Landessynode durch den Präses analog Artikel 129 Absatz 5 KO.EkvW zu regeln. Zum anderen solle ein entsprechendes Antragsrecht aus der Mitte der Synode bestehen, wobei für die Entscheidung über die Abgabe der Sitzungsleitung eine einfache Mehrheit ausreiche. Die Verhandlungsleitung solle dann durch die dienstälteste Superintendentin oder den dienstältesten Superintendenten übernommen werden.

Der nun vorgelegte Beschlussvorschlag sieht eine Kombination der beiden früheren Alternativvorschläge mit den von der Arbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen empfohlenen Änderungen vor.

#### Erläuterung der Änderungen:

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Leitung der Tagungen der Landessynode in § 4 Absatz 7 Verfahrensgesetz und in § 12 der Geschäftsordnung der Landes-synode geregelt. Danach liegt die Verhandlungsleitung grundsätzlich bei der oder dem Präses. Sie oder er kann, muss aber nicht, die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Landessynode auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Normierte Ausnahmen sind der Präsesbericht und die persönliche Beteiligung der oder des Präses nach Artikel 142 Absatz 6 KO an einem Gegenstand der Beratung. Im Übrigen steht der Landessynode derzeit keine ausdrücklich normierte Möglichkeit zur Verfügung, die Verhandlungsleitung ohne Einverständnis der oder des Präses an sich ziehen zu können. Die bisherige Möglichkeit der Delegation diene hauptsächlich der Entlastung der oder des Präses.

Die Landessynode hat nach Artikel 129 Absatz 2 KO das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen. Dieses Kontrollrecht soll künftig dadurch gestärkt und konkretisiert werden, dass die Verhandlungsleitung bei Beratungsgegenständen, die das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betreffen, auf ein nicht der Kirchenleitung angehörendes Mitglied der Landessynode übertragen wird. Auf diese Weise kann die Landessynode leichter auf die Verhandlungen Einfluss nehmen und ihr Nachprüfungsrecht besser ausüben. Zudem wird eine unbefangene Debatte ermöglicht.

Die Übertragung der Verhandlungsleitung soll sowohl auf Initiative der oder des Präses als auch auf Initiative der Landessynode erfolgen können.

Hierzu bedarf es einer Ergänzung in der Kirchenordnung, da beide Möglichkeiten Einschränkungen der in § 4 Absatz 7 VerfG (früher Artikel 180 Absatz

1 KO a.F.) geregelten Leitungskompetenz der oder des Präses darstellen. Im Verfahrensgesetz wird sodann näher geregelt, welche Mehrheit ein Antrag der Landessynode auf Delegation der Verhandlungsleitung haben muss und auf wen die Sitzungsleitung übertragen werden kann. In der Geschäftsordnung werden schließlich die Einzelheiten zur Einordnung als Geschäftsordnungsantrag geregelt.

Wenn das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, d.h. wenn die Kirchenleitung in ihrer Leitungsverantwortung angefragt ist, hat die oder der Präses von Gesetzes wegen die Verhandlungsleitung an die dienstälteste Superintendentin oder den dienstältesten Superintendenten zu übertragen. Diese Regelung ist wie der frühere erste Alternativvorschlag der persönlichen Befangenheitsregelung des Artikel 27 Absatz 5 bzw. Artikel 142 Absatz 6 KO nachgebildet.

Um klarzustellen, dass nicht jede Tätigkeit der Kirchenleitung zu einer Änderung der Verhandlungsleitung führen muss, schränkt die Regelung ein, dass nur das Leitungshandeln der Kirchenleitung „als solches“ betroffen sein muss. Eine solche Einschränkung findet sich auch in Artikel 129 Absatz 5 KO.EkvW, der sich allerdings nicht auf die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung, sondern auf die Kirchenleitung selbst bezieht und etwa bei Änderungen des Kirchenleitungsgesetzes einschlägig wäre.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung vom 22.09.2015 dafür votiert, statt des zunächst vorgeschlagenen Wortlauts eines Betroffenseins der „Leitung der Kirchenleitung als solche“ die Begrifflichkeit „das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches“ zu verwenden, um besser verdeutlichen zu können, um welche Fälle es bei der Delegation gehen soll.

Die Initiative zur Übertragung der Verhandlungsleitung liegt grundsätzlich zunächst bei der oder dem Präses. Die Landessynode kann aber auch auf ein Betroffensein der gesetzlichen Vorschrift aufmerksam machen.

Für den Fall, dass die oder der Präses ein Betroffensein des Leitungshandelns als solches für nicht gegeben hält oder die Verhandlungsleitung nicht abgeben möchte, wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Landessynode die Delegation der Verhandlungsleitung beschließen kann („worst case – Szenario“).

Entgegen dem früheren (zweiten) Vorschlag soll bereits eine einfache Mehrheit für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ausreichen, da eine konstruktive Fortsetzung der Verhandlungen nur schwer vorstellbar erscheint, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen einen Fall der „Befangenheit“ annimmt. Damit ein Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung nicht lediglich aus einer Stimmung heraus erfolgt, soll aber der Antrag selbst durch ein gewisses Quorum an Synodalen unterstützt werden. Zu den Einzelheiten des Verfahrens der Übertragung wird auf die Begründungen zur

Änderung des Verfahrensgesetzes und zur Änderung der Geschäftsordnung verwiesen.

#### Folgen für andere kirchliche Ebenen:

Der Projektausschuss hat in seinem Bericht vorgeschlagen, dass geprüft werden sollte, ob die Möglichkeit der Delegation der Verhandlungsleitung aus Gründen der „Symmetrie der Kirchenordnung“ auch für die Presbyterien und die Kreissynoden eingeführt werden müsste.

Die Regelungen über die Leitung der Verhandlungen sind für alle kirchenleitenden Gremien weitgehend identisch (vgl. §§ 1 Absatz 5, 2 Absatz 6, 3 Absatz 5 und 4 Absatz 7 VerfG). Lediglich § 12 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode enthält derzeit eine Sonderregelung. Auf den ersten Blick mag es daher konsequent erscheinen, auch die Möglichkeit der Delegation auf allen Ebenen gleich zu regeln. Die Gründe, die eine Einführung auf landessynodaler Ebene rechtfertigen, lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf alle anderen kirchlichen Ebenen übertragen.

Die Einführung der Möglichkeit der Delegation der Verhandlungsleitung der Landessynode gründet sich auf die der Landessynode als oberstem Leitungsorgan zustehende Gesamtverantwortung für die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Als nach dem sog. Einheitsprinzip aufgebaute Landeskirche liegt die Leitungsverantwortung allein bei der Landessynode<sup>1</sup>. Mit dieser in Artikel 128 Absatz 1 KO geregelten Leitungsverantwortung der Landessynode korrespondiert das in Artikel 129 Absatz 2 KO normierte Nachprüfungsrecht der Landessynode gegenüber der Kirchenleitung. Um dieses Nachprüfungsrecht effektiv wahrnehmen zu können, ist die Möglichkeit der Delegation der Verhandlungsleitung ein wichtiges Handlungsinstrument.

Auf den anderen kirchlichen Ebenen sieht die Kirchenordnung ein solches Nachprüfungsrecht weder für die Kreissynode noch für das Presbyterium vor.

Zwar gibt es auch hier eine enge personelle Verzahnung der leitenden Gremien, insbesondere was die Person der Superintendentin oder des Superintendenten betrifft, so dass es auch hier zu einem Handeln „mit verschiedenen Hüten“ und damit zu Interessenkollisionen kommen kann. Im Unterschied zur landeskirchlichen Ebene gibt es jedoch noch übergeordnete kirchliche Aufsichtsinstanzen, die bei Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Leitungsverantwortung durch die kirchenleitenden Gremien eingeschaltet werden können.

Wenn etwa die Kreissynode Zweifel an der Leitungstätigkeit ihres Kreissynodalvorstandes hat, kann sie die Kirchenleitung um Unterstützung bitten. Die Mustergeschäftsordnung für die Kreissynoden regelt etwa die Möglich-

---

<sup>1</sup> Vgl. Jörg Winter, Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, KuR 2013, (210), S. 248, 256.

keit sog. Zusatzanträge, die zur Abstimmung gebracht werden müssen, die also durch die Verhandlungsleitung behandelt werden müssen. Diese Möglichkeit spricht gegen das Bedürfnis der Möglichkeit der Delegation der Verhandlungsleitung als ein weiteres Handlungsinstrument.

In der Abteilungskonferenz der Abteilung V wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Situation der Kreissynode der der Landessynode insofern vergleichbar sei, als sie auch nur ein- maximal zweimal pro Jahr tage. Insofern könne es u.U. sinnvoll sein, bereits der Synode selbst die Möglichkeit zur Delegation der Verhandlungsleitung zu eröffnen, damit diese eine unbefangene Debatte führen kann und sie nicht nur auf die Einschaltung der Aufsicht angewiesen sei.

Auf presbyterialer Ebene ist kein Bedürfnis einer Rechtsänderung erkennbar. Das Presbyterium kann mit Mehrheit, also auch gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden, Änderungen der Tagesordnung und damit die Einschaltung der Superintendentin oder des Superintendenten oder des Kreissynodalvorstandes beschließen, wenn es Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit der oder des Vorsitzenden hat. Im Unterschied zur kreiskirchlichen und landeskirchlichen Ebene besteht auf der presbyterialen Ebene zudem die Besonderheit, dass die oder der Vorsitzende die Kirchengemeinde außerhalb der Sitzungen grundsätzlich keine Leitungsentscheidungen „im Auftrag“ des Presbyteriums trifft, wie das die Kirchenleitung oder der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Synoden tun (vgl. Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 148 Absatz 1 KO). Die Leitungsentscheidungen werden vielmehr grundsätzlich allein durch das Presbyterium getroffen. Im Falle der Delegation von Leitungsentscheidungen nach Artikel 16 Absatz 2 KO kann das Presbyterium die delegierten Entscheidungen jederzeit wieder an sich ziehen. Auch aus diesem Grund ist die Eröffnung der Möglichkeit der Übertragung der Verhandlungsleitung als Instrument für das Presbyterium hier nicht erforderlich.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat in seiner Sitzung im April 2015 bei den Kreissynoden grundsätzlich eine vergleichbare Problematik wie bei der Landessynode gesehen, da auch dort eine entsprechende Dynamik bei den Verhandlungen entstehen könne. Da einerseits aber auf kreissynodaler Ebene eine dem Artikel 129 KO vergleichbare Regelung nicht existiert und andererseits gemäß Artikel 102 KO über die von der Kirchenleitung entsandten Vertreterinnen und Vertreter (Kirchenkreisbegleitung) die Möglichkeit einer Einflussnahme, etwa über Vertagungsanträge, eröffnet ist, um eine bestimmte Angelegenheit z.B. aufsichtlich prüfen zu lassen, hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen dem Vorschlag der Vorlage angeschlossen.

Gegen eine analoge Anwendung auf kreissynodaler Ebene spricht seiner Ansicht nach zudem die Schwierigkeit und der Verwaltungsaufwand, eine der dienstältesten Superintendentin oder dem dienstältesten Superintendenten entsprechende Person zu ermitteln, auf die die Verhandlungsleitung

übertragen werden könnte. Die oder der dienstälteste Presbyteriumsvorsitzende etwa müsste nicht zwangsläufig große Synodenerfahrung haben, da es sich auch um ein Gemeindemitglied handeln könnte, das nicht wie Pfarrerrinnen und Pfarrer automatisch an jeder Synode teilnimmt. Zudem kann der Vorsitz in einem Presbyterium während einer Wahlperiode wechseln.

### **Zu Ziffer 19 (Artikel 156):**

Im Rahmen der Reform der Kirchenordnung und der Überführung von Verfahrensvorschriften aus der Kirchenordnung in das Verfahrensgesetz in den Jahren 2003 und 2004 wurde auch der damalige Artikel 180 Absatz 1 Satz 1 KO a.F. „Die Landessynode wird von dem Präses geleitet.“ in § 4 Absatz 7 VerfG übernommen. Dadurch ist die Rolle der Verhandlungsleitung bzw. des Vorsitzes der Landessynode durch den Präses nur noch im Verfahrensgesetz und nicht mehr in der Kirchenordnung geregelt.

Bei den Vorschriften zum Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist das anders. Hier sieht Artikel 120 Absatz 1 b) KO nach wie vor, dass die Superintendentin oder der Superintendent den Vorsitz der Kreissynode führt.

Da die Vorsitzfunktion der oder des Präses in der Landessynode, der Kirchenleitung und des Kollegiums als Verklammerung der drei Gremien ein wesentliches Strukturmerkmal der rheinischen Kirchenordnung ist<sup>2</sup>, wird sie nunmehr wieder ausdrücklich in die Kirchenordnung aufgenommen. Vorbild sind die Regelungen in Artikel 120 Absatz 1 b) und 156 Absatz 1 Satz 1 KO.

Durch die Ergänzung werden gleichzeitig die neuen Regelungen über die Delegation der Verhandlungsleitung abgerundet, da damit nicht nur der Entzug der Verhandlungsleitung, sondern auch die grundsätzliche Leitungskompetenz geregelt wird.

Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben der Änderung von Artikel 142 und 156 zugestimmt.

## **6. Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 152 und 153)**

### **Zu Ziffer 17 und 18**

Im Zusammenhang mit der Vorlage „Zusammensetzung der Kirchenleitung und Neuordnung der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes“ (siehe gesonderte Drucksache) wird vorgeschlagen, die Anzahl der Abteilungen im Landeskirchenamt um eine Abteilung zu verringern. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kirchenleitung, da alle Abteilungsleitenden Mitglied der Kirchenleitung sind. Der Vorschlag geht dahin,

---

<sup>2</sup> Vgl. Erich Dalhoff, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 1964/65, S. 89, 93; Gerhard Robbers, Totalrevision der Kirchenordnung?, ZevKR 1993, S. 300, 305; Dietrich Dehnen, Kirchenleitung zwischen Synode und Landeskirchenamt, in: Leidenschaft für das Recht, Detmold, 1997, S. 59, 63.

bis auf die Streichung einer hauptamtlichen theologischen Position keine weitere Veränderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung vorzunehmen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit anderen Leitungsgremien erreicht. Auch in der Kirchenleitung übersteigt nun die Anzahl der Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt die der ordinierten Theologinnen und Theologen.

## **7. Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Artikel 166)**

### **Zu Ziffer 21**

Die beabsichtigte Verschmelzung der beiden Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen erfordert eine Anpassung der Nennung des Diakonischen Werkes in Artikel 166.

Die Bezeichnung der Rechtsform "e.V." wird nicht aufgenommen, da es in Artikel 166 nicht um die "richtige" Bezeichnung der Rechtsform, sondern um die inhaltliche Bestimmung geht. Auch in der bisherigen Fassung ist es nicht erwähnt, obgleich auch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland ein "e.V." ist.

Anmerkung zur Entstehungsgeschichte (aus Begründung LS 2003, Ds. 4.1, S. 85): Die Nennung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (*und damit auch des neuen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe*) ist aus staatskirchlichen Gründen wichtig und notwendig. Die privat rechtlich organisierten diakonischen Einrichtungen können nur dann das kirchliche Selbstbestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen, wenn sie der Kirche zugeordnet sind. Das kommt insbesondere in Artikel 166 Absatz 2 Satz 1 zum Ausdruck. Ein wesentlicher Aspekt der Zuordnung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Anerkennung durch die verfasste Kirche selbst. Diese Anerkennung findet u.a. durch die Nennung in der Kirchenordnung ihren Ausdruck.

## **8. Synchronisierung mit einfachgesetzlichen Rechtsänderungen (Artikel 8, 113, 131, 142, 148 und 163 KO)**

### **Zu Ziffer 1**

Der Landessynode wird eine umfangreiche Vorlage zur Änderung des Verbandsgesetzes vorgelegt. Diese Vorlage schlägt u.a. die Streichung der Regelung über die sogenannten Verbünde vor. Die Kirchenordnungsänderung vollzieht diese Streichung nach, indem in Artikel 8 Absatz 2 die Rechtsgrundlage und in Absatz 3 die Delegationsvorschrift, die sich ausschließlich auf die Verbünde bezieht, gestrichen werden. Durch die Streichung des Absatz 3 rückt Absatz 4 auf.

## **Zu Ziffer 11**

In Artikel 113 Absatz 1 wird auch für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen auf die Verbände in Artikel 8 Absatz 2 und 3 verwiesen. Durch die Änderung von Artikel 8 der Kirchenordnung ist der Verweis zu ändern.

## **Zu Ziffer 14 und 16**

a) Mit dem Beschluss 35 der Landessynode 2014 hat diese entschieden, die Wahrnehmung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die EKD zu übertragen. Die Landessynode 2015 hat dann entschieden, auch die Wahrnehmung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD zu übertragen. Gemäß Artikel 131 Buchst. d) wählt die Landessynode die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte. Kirchengerichte im engeren Sinne sind das Verwaltungsgericht und die Disziplinarkammer. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die EKD fällt diese Aufgabe für die Landessynode weg, daher wird der Buchstabe gestrichen.

b) Mit der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird u.a. vorgeschlagen, dass alle zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten einen Personalbogen abgeben. Die bisher geltende Regelung wird somit von den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Kirchenleitung auf die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die Abgeordneten zur Synode der EKD und die von der Landessynode zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes ausgedehnt. Im Zuge der Beratung des § 31 der Geschäftsordnung der Landessynode (siehe in der entsprechenden Drucksache Ziffer 14) hat das Kollegium vorgeschlagen, die Wahl der Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses – es handelt sich um rund 170 Personen - von der Landessynode auf die Kirchenleitung zu übertragen. Dies würde in Anbetracht der auszufüllenden Personalbögen zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kirchenleitung z.B. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beruft, ist dies eine adäquate Änderung. Die Wahl der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes wird nun in Artikel 148 Absatz 3 KO aufgeführt.

## **Zu Ziffer 15 Buchstabe b)**

In Artikel 142 wird geregelt, dass in der Geschäftsordnung die Möglichkeit der Durchführung von Blockwahlen (als Sonderform des Mehrheitswahlrechts) für bestimmte von der Landessynode durchzuführende Wahlen vorgesehen werden kann. Der bisherige Artikel 142 Absatz 4 Satz 3 enthält bereits eine Ausnahmeregelung, wonach in der Geschäftsordnung für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden kann, woran thematisch angeknüpft werden kann.

In einer gesonderten Drucksache zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird ein neuer § 32 b eingefügt, der die Möglichkeit, ein

Blockwahlverfahren durchzuführen eröffnet und im Einzelnen die Voraussetzungen und das Verfahren regelt.

Zu diesen Einzelheiten des Blockwahlverfahrens und der zu Grunde liegenden Rechtsprechung wird auf die Begründung zur Drucksache zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode verwiesen.

### **Zu Ziffer 20**

Die Kirchliche Gerichtsbarkeit ist in den Artikeln 163 bis 165 der Kirchenordnung geregelt. Die Kirchenordnung äußert sich nicht ausdrücklich zu der Frage, ob die Evangelische Kirche im Rheinland ihre kirchliche Gerichtsbarkeit auch durch eine andere Körperschaft wahrnehmen lassen kann. Der Wortlaut des Artikels 163 schließt somit eine Übertragung nicht ausdrücklich aus. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat bei wortgleichem Text der Kirchenordnung ihre Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD übertragen. Trotzdem soll aus Gründen der Klarheit in die Kirchenordnung eine Delegationsvorschrift nach dem Vorbild anderer Landeskirchen aufgenommen werden.

### **Zu § 2 Absatz 2:**

Da die Anpassung erst zum Zeitpunkt des rechtlichen Entstehens des neuen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe erforderlich wird, wird das Inkrafttreten der Änderung von Artikel 166 an das Inkrafttreten der Satzung gekoppelt. So ist auch das Inkrafttreten des neuen Diakoniegesetzes geplant.

### **Zu II.**

#### **Zu Ziffer 1:**

Zur Begründung der Erledigung des Beschlusses der Landessynode 2014 Nr. 69. 6 betreffend den Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 – hier Weiterarbeit an der Frage der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen bzw. ad-hoc-Ausschüssen – wird auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 129 KO (Nachprüfungsrechte der Landessynode) verwiesen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Zur Begründung der Erledigung des Beschlusses der Landessynode 2014 Nr. 69. 2 betreffend den Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 – hier Weiterarbeit an der Frage der Verhandlungsleitung – wird auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 142 KO (Delegation der Verhandlungsleitung) verwiesen.

#### **Zu Ziffer 3:**

Zur Begründung der Erledigung des Beschlusses der Landessynode 2015 Nr. 5.7 betr. den Antrag Kreissynode Köln-Nord betr. Ergänzung der Artikel

87 bis 90 der Kirchenordnung wird auf die Ausführung zur Änderung dieser Artikel verwiesen.

## **C**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Fall der Einsetzung eines Ausschusses nach Artikel 129 KO entstehen die üblichen Kosten eines Ausschusses (Reisekosten, Raum- und Verpflegungskosten, Fotokopien, Portokosten etc). Für darüber hinausgehende finanzielle Mittel, wie etwa für die Inanspruchnahme externer Beratung, bedarf es eines gesonderten Beschlusses der Landessynode.

#### **Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, an den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und an den Finanzausschuss (VI)**

## Theologische Überlegungen zu Ehe und Lebenspartnerschaft, Trauung und Segnung

### I.

1. Sowohl die Trauung als auch die Segnung von Lebenspartnerschaften setzen in der heutigen Praxis Rechtsformen und rechtlich verbindliche Entscheidungen voraus: Das gottesdienstliche Handeln erfolgt nachdem und aufgrund dessen, dass zwei Menschen ihre Gemeinschaft als Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Sinne geltender Gesetze erklärt haben – und damit auch ihre Bereitschaft, die entsprechenden Rechtsfolgen zu tragen und füreinander einzustehen.

2. Rechtsprechung und Gesetzgebung haben bereits zu einer weitgehenden Angleichung der beiden Rechtsinstitute geführt. Mit weiteren Anpassungen des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft an das Rechtsinstitut der Ehe ist im Sinne des Gleichheitsgebots bzw. Diskriminierungsverbots des Grundgesetzes zu rechnen. Mit der Aufhebung von Benachteiligungen wird die besondere Förderung und Schutzgarantie für Ehe und Familie (Art 6 Abs. 1 GG) nicht beeinträchtigt.

3. Ob das Rechtsinstitut der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften geöffnet wird (wie in zahlreichen Ländern Europas) oder ob die Rechte und Pflichten beider Lebensformen einander angeglichen werden (so bislang der deutsche Weg), scheint im Blick auf die Rechtswirklichkeit keinen Unterschied auszumachen.

4. Theologisch stellt sich die Frage, ob zwischen einer Trauung anlässlich einer Eheschließung und einer Segnung anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft liturgisch oder kirchenrechtlich ein Unterschied gemacht werden muss, oder ob Segnungen liturgisch der Trauung vergleichbar durchgeführt werden, als Amtshandlungen begriffen und in die Kirchenbücher eingetragen werden können.

### II.

5. Das gottesdienstliche Handeln setzt in der Praxis der EKiR weltliche Rechtsakte voraus.

*Verwiesen sei hier auf Ausführungen des Diskussionspapiers der EKiR von 1996 „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“: „Liebe und Recht sind in der Bibel also keine Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. Die Liebe drängt zu ihrem eigenen Schutz auf die Schaffung einer Rechtsordnung. Sie ist nicht nur Gefühl und nicht auf die emotionale Dimension zu beschränken. Wenn die Liebe hilfreiche Tat zugunsten von Benachteiligten ist, gibt sie sich mit Spontanaktionen nicht zufrieden. Sie will*

*Rechtsstrukturen schaffen und erhalten, innerhalb derer die Liebe Raum hat, wachsen kann und geschützt wird. Und umgekehrt ist alle Rechtsordnung am Anspruch der Liebe zu messen. Die Rechtsordnungen, die einmal um der Liebe willen geschaffen worden sind, können der Liebe später auch im Wege stehen, sie verhindern oder vernichten. Darum sind sie von der Liebe her immer neu zu korrigieren und zu verbessern.“ (59f)*

6. Das gottesdienstliche Handeln setzt weltliche Rechtsakte voraus, qualifiziert aber auch die jeweilige Gemeinschaft, indem es sie unter Gottes Wort stellt. Ehe und Partnerschaft werden deutlich als Raum der Heiligung. Partner, die einander wechselseitige Verantwortung und Treue versprochen haben, werden einander zugesprochen und empfangen einander „aus Gottes Hand“.

7. Das Grundgebot, von dem her alle menschliche Gemeinschaft und insbesondere Ehe und Partnerschaft Gottes Willen unterstellt wird, ist das Gebot der Heiligung: „das ist der Wille Gottes: eure Heiligung“ (1Thess 4,3). Im Blick auf den Umgang in Beziehungen heißt das: Der/die Andere ist in seiner Individualität, in seinem Persongeheimnis, theologisch: als Ebenbild Gottes zu achten, vor und in aller geschlechtlichen Differenzierung, die sich keineswegs immer dem Dual „Mann-Frau“ fügt. Das Gebot der Keuschheit (z.B. 1Thess 4,3f: „Meidet also die Unzucht; ein jeder von euch soll lernen, mit seiner eigenen Frau in Heiligkeit und Ehrerbietung zusammenzuleben, nicht in maßloser Gier wie die Heiden, die von Gott nichts wissen.“) gilt analog auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

8. Geheiligt sind menschliche Gemeinschaftsformen nicht aus sich heraus; sie werden es, sofern sie durch Gottes Wort in Gebot und Verheißung, Zuspruch und Anspruch geheiligt werden. Der Segen gilt den Menschen, die sich dieses Wort gesagt sein lassen, die also ihre Gemeinschaft als Raum einer göttlichen Gabe und Aufgabe annehmen. Die traditionelle Rede von dem „Stand“, dem der Segen Gottes verheißen ist, bezeichnet diesen Raum, der durch Gottes Wort geheiligt wird, und hat insofern ein theologisch unverzichtbares Wahrheitsmoment.

9. Geheiligt sind menschliche Gemeinschaftsformen nicht dadurch, dass sie in den heiligen Schriften vorkommen. Was in biblischen Zeiten unter Ehe, Familie und gleichgeschlechtlicher Sexualität verstanden wurde, ist von heutigen Werten und Lebenswirklichkeiten weit entfernt. Eine direkte Ableitung von Formen des Zusammenlebens aus der Bibel ist nicht möglich. Die hermeneutische Frage nach biblischer Orientierung stellt sich für alle Gemeinschaftsformen: Welches Verhalten, welche Ordnung lassen eine Gemeinschaft schriftgemäß sein?

*Dazu sei das aktuelle Votum des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt zitiert: „Die theologisch einzig sachgemäße*

*Frage nach der Schriftgemäßheit von Liebesbeziehungen muss daher lauten: Wie sind Liebesbeziehungen heute so zu gestalten, dass sie dem Doppelgebot der Liebe entsprechen? Und hierbei sind liebevolle Beziehungen Homosexueller ethisch ebenso ein- wie lieblose Ausdrucksformen von Heterosexualität ethisch ausgeschlossen“ (2.2.7; [http://www.uni-frankfurt.de/52646856/fb\\_Positionspapier-Trauung.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/52646856/fb_Positionspapier-Trauung.pdf))*

### III

10. Es gibt keinen theologischen Grund, Trauung und Segnung von Lebensgemeinschaften liturgisch und kirchenrechtlich nicht gleich zu behandeln.

*Das Diskussionspapier von 1996 hielt fest: „Das Proprium der kirchlichen Trauung gegenüber Segenshandlungen für Paare in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften ist nichts anderes als der der Trauung vorangegangene staatliche Rechtsakt der Eheschließung. Der Unterschied ist also minimal und weitgehend formal.“ (92) –* Seit es die eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut gibt und es der Segnung dieser Lebenspartnerschaften notwendig vorangeht, gibt es diesen Unterschied nicht mehr.

Die Verschiedenheiten, die zwischen heterosexueller Ehe und homosexuellen Lebensgemeinschaften wie auch zwischen unterschiedlichen heterosexuellen Ehen und zwischen unterschiedlichen homosexuellen Lebenspartnerschaften bestehen, erfordern individuelle liturgische Beachtung, aber keine grundsätzliche Unterscheidung.

Der Frage, ob der heterosexuellen Ehe eine Besonderheit zukommt, als die oft die Offenheit für gemeinsame, leibliche Nachkommen genannt wird, muss darum hier nicht nachgegangen werden. Ihre Antwort wäre nicht im Allgemeinen zu suchen, sondern in der Beschreibung dessen, was jeweils konkret für eine bestimmte Gestalt von Ehe oder Lebenspartnerschaft mit „Raum der Heiligung“ bzw. „Raum der göttlichen Gabe und Aufgabe“ gemeint sein kann.

#### **Intern:**

Konsequenzen/Merkposten für Beschlussvorschlag:

- Erweiterungen und Anpassung der Regelungen und Formulierungen in der Kirchenordnung (Art.87 u.a.) und das Lebensordnungsgesetz
- Eintragung von Gottesdiensten anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft in die Kirchenbücher und Verständnis als Amtshandlung
- Klärung der Frage, inwieweit einzelne Ordinierte aus Gewissensgründen eine Segnung ablehnen können und dass der Superintendent /die Superintendentin dann dafür sorgt, dass die Segnung von jemand anderem gefeiert wird.
- Von diesen neuen Regelungen unberührt ist die Frage der Segnung von Lebensgemeinschaften, die keine Rechtsform haben und wollen.

*(Anmerkung: Je nachdem, wie die „Ehe für alle“-Debatte weitergeht, müssen die hier verwendeten Ausdrücke vor der Beschlussfassung überarbeitet werden. Sachlich ist das leicht möglich. )*

## Sind Ehe und Lebenspartnerschaft in der evangelischen Kirche gleichzustellen?

Ein Diskussionsbeitrag aus juristischer Perspektive

Vizepräsident Dr. Johann Weusmann

Stand: 24. Juni 2015

### I. Vorbemerkung

Die Kreissynode Köln-Nord bittet die Landessynode,<sup>3</sup> Artikel 87 – 90 der Kirchenordnung<sup>4</sup> so zu ergänzen, dass dort künftig auch die bisherige „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“<sup>5</sup> analog zu einem Gottesdienst aus Anlass einer Eheschließung geregelt wird. Bisher gilt nach dem Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland, dass es sich bei der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner um keine „Amtshandlung“ handelt, sondern um eine „gottesdienstliche Begleitung“. Die beantragte Analogie soll nun dazu führen, dass Trauung und Segnung gleichberechtigt nebeneinander stehen, wie dies inzwischen auch in einigen anderen evangelischen Landeskirchen der Fall ist.<sup>6</sup> Im Folgenden sollen zunächst die Entwicklungen im staatlichen und kirchlichen Recht nachgezeichnet werden, um auf diesem Hintergrund Schlussfolgerungen für die Behandlung des Antrags des Kirchenkreises Köln-Nord ziehen zu können. Die Ausarbeitung beschränkt sich auf die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kann deshalb nur als ergänzendes Material für die federführende theologische Bearbeitung des Antrags des Kirchenkreises Köln-Nord verstanden werden.

---

<sup>3</sup> Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord, LS 2015, Drucksache 12, Nr. 33.

<sup>4</sup> Artikel 87

*Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.*

Artikel 88

*(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.*

*(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.*

*(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.*

Artikel 89

*(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.*

*(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.*

Artikel 90

*(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.*

*(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.*

<sup>5</sup> Beschluss 42, Landessynode vom Januar 2000, Evangelische Kirche im Rheinland.

<sup>6</sup> Eine Übersicht findet sich auf der Website: [https://www.huk.org/cms/front\\_content.php?idart=352](https://www.huk.org/cms/front_content.php?idart=352).

## II. Entwicklungen im staatlichen Recht

Das staatliche Recht unterscheidet zwischen der Ehe zwischen Mann und Frau einerseits und den eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Lebenspartner andererseits.

### 1. Die Ehe

Nach der deutschen Rechtstradition beruhte die Eheschließung bis in das hohe Mittelalter auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung der Eheleute, zu dessen Rechtsgültigkeit die Mitwirkung eines kirchlichen Amtsträgers nicht erforderlich war.<sup>7</sup> Im 12. Jahrhundert kam es zu einem Sinneswandel und im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde die bis dahin vor der Kirchentür vollzogene Trauung mehr und mehr in den Kirchenraum verlegt. Gleichwohl betonte Martin Luther, dass die Kirche mit dem zivilrechtlichen Rechtsakt der Eheschließung nichts zu tun hat:

*„So manches Land, so manch Sitte’ sagt das gemein Sprichwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehstand ein weltlich Gschäft ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendiener nichts, darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Abends und des Morgens, etliche nur einmal, etliche verkündigen’s und bieten sie auf der Kanzel zwo oder drei Wochen zuvor; solchs alles und dergleichen laß’ ich Herrn Rat schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an. Aber so man uns begehrt, für der Kirchen oder in den Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zutrauen, sind wir schuldig, dasselbige zu tun.“<sup>8</sup>*

Für die Reformatoren war die Ehe kein Sakrament. Dennoch setzte sich auch in den protestantischen Ländern die Pflicht zur kirchlichen Eheschließung durch. So heißt es im Allgemeinen Preußischen Landrecht: „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“<sup>9</sup> Diese Tradition endete mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe als Folge der französischen Revolution. In Deutschland wurde am 6. Februar 1857 das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ verabschiedet. Seither wird wieder unterschieden zwischen der förmlichen Ziviltrauung vor dem staatlichen Standesamt einerseits und den aus diesem Anlass stattfindenden gottesdienstlichen Handlungen andererseits.

Den grundgesetzlichen Schutz der Ehe definierte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 17. Juli 2002<sup>10</sup> wie folgt: „Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt

<sup>7</sup> Jörg Winter, Die Trauung als kirchliche Amtshandlung – Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, ZevKR 47 (2002) S. 697 (699).

<sup>8</sup> Martin Luther, Traübüchlein von 1529/31.

<sup>9</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 2. Teil, 1. Titel, 3. Abschnitt, § 136.

<sup>10</sup> BVerfGE 105, 313 (345).

und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates,<sup>11</sup> in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen<sup>12</sup> und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können.“<sup>13</sup> Aus dieser Definition folgt, dass die Geschlechterverschiedenheit der Partner ein konstitutives Element des Rechtsinstituts der Ehe ist.

## **2. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften**

Praktizierte Homosexualität war in unserer Gesellschaft nicht nur lange Zeit ein Tabu, sondern – sofern sie unter Männern stattfand – sogar strafbar. Die entsprechende Regelung in § 175 StGB aus dem Jahre 1872 hatte – mit mehreren Änderungen – bis 1994 Bestand. Im Jahr 1957 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des § 175 StGB in der nationalsozialistischen Fassung von 1935 mit dem Grundgesetz: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz. Auch auf dem Gebiet des geschlechtlichen Lebens fordert die Gesellschaft von ihren Mitgliedern die Einhaltung bestimmter Regeln; Verstöße hiergegen werden als unsittlich empfunden und missbilligt.“<sup>14</sup>

Erst 1969 begann die Entkriminalisierung der Homosexualität. Eine zweite Reform erfolgte 1973, so dass Homosexualität nur noch unter dem Aspekt des Jugendschutzes strafbar war. Selbst 1987 gab es noch über 100 Verurteilungen.<sup>15</sup> Erst im Rahmen der gesamtdeutschen Wiedervereinigung kam es im Jahr 1994 durch Art. 1 des 29. Strafrechtsänderungsgesetzes zur ersatzlosen Streichung des § 175 StGB.

Rechtlich wurden homosexuelle Paare damit nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleich gestellt. Im Unterschied zu den letztgenannten können gleichgeschlechtliche Lebenspartner aus Rechtsgründen jedoch nicht heiraten, selbst wenn sie es wollten (Eheverbot). Die Partner einer homosexuellen Beziehung unterlagen in zahlreichen Sachzusammenhängen daher einer rechtlichen Diskriminierung gegenüber Eheleuten, die sie – im Gegensatz zu heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften – nicht selbst überwinden können.

## **3. Das Lebenspartnerschaftsgesetz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Um diese Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu beenden, verabschiedete der Gesetzgeber im Jahr 2001 das Lebenspartner-

<sup>11</sup> BVerfGE 10, 59 (66); 29, 166 (176); 62, 323 (330).

<sup>12</sup> BVerfGE 37, 217 (249ff.); 103, 89 (101).

<sup>13</sup> BVerfGE 39, 169 (183); 48, 327 (338); 66, 84 (94).

<sup>14</sup> BVerfG, NJW 1957, S. 865 (868).

<sup>15</sup> *Rainer Hoffschildt*, 140.000 Verurteilungen nach „§ 175“, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualität (2003), S. 140ff.

schaftsgesetz (LPartG).<sup>16</sup> Die Regelungen, die das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält, waren zum Teil an die Bestimmungen zur Ehe angelehnt, ihnen zum Teil exakt nachempfunden oder verwiesen schlichtweg auf diese. Dagegen klagten die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen vor dem Bundesverfassungsgericht. In ihren Normenkontrollanträgen machten sie geltend, das Lebenspartnerschaftsgesetz verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), weil das vom Gesetzgeber besonders zu schützende Institut der Ehe beeinträchtigt werde, wenn gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit Rechten und Pflichten ausgestattet würden, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. In seinem Grundsatzurteil vom 17. Juli 2002<sup>17</sup> stellte das Bundesverfassungsgericht jedoch klar, dass dies nicht der Fall ist. Eingetragene Lebenspartnerschaften stellen aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit keine Ehe im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 GG dar und fielen deshalb auch nicht in dessen Schutzbereich. Sie seien auch nicht in der Lage, mit der Ehe in Konkurrenz zu treten, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut richte, nicht den der Ehe berührt. Eingetragene Lebenspartnerschaften seien für verschiedengeschlechtliche Paare gerade nicht zugänglich. Einen Verstoß gegen das Fördergebot des Artikel 6 Abs. 1 GG konnte das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht erkennen, weil sich aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen, kein Gebot entnehmen lasse, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Vielmehr verhelpe das Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgeschlechtlichen Paaren zur besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit und baue Diskriminierungen ab, so dass es den Anforderungen der Art. 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 und 3 GG Rechnung trage.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fühlte sich der Gesetzgeber ermutigt, die begonnene Rechtsangleichung mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004<sup>18</sup> in weitere Bereiche auszudehnen. In diesem Zusammenhang wurden die ehelichen Güterrechte in das Lebenspartnerschaftsgesetz übernommen, und es wurden die Aufhebungsvoraussetzungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft an das bestehende Scheidungsrecht angeglichen. Auch kam es zur Einführung der Stiefkindadoption und des Versorgungsausgleiches. Dagegen wurden noch keine Regelungen zu einkommenssteuerrechtlichen Fragen getroffen.

In weiteren Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht am 7. Juli 2009<sup>19</sup> und am 21. Juli 2010<sup>20</sup> entschieden, dass die eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Bereichen der Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst sowie im Schenkungssteuerrecht, im Erbschafts- und Grunderwerbsrecht mit Eheleuten gleich zu behandeln sind. Es folgte eine Vielzahl von weiteren Beschlüssen zu der Hinterbliebenenrente bei der gesetzlichen

---

<sup>16</sup> BGBl. I S. 266.

<sup>17</sup> BVerfGE 105, 313 (342ff.).

<sup>18</sup> BGBl. I Nr. 69, S. 3396.

<sup>19</sup> BVerfGE 124, 199.

<sup>20</sup> BVerfGE 126, 400.

Rentenversicherung<sup>21</sup> sowie beim Thema Familienzuschlag im Beamtenrecht.<sup>22</sup> Mit Urteil vom 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es den eingetragenen Lebenspartnern nicht verwehrt werden dürfe, das in die Partnerschaft eingebrachte Adoptivkind des Partners ebenfalls zu adoptieren (Sukzessivadoption).<sup>23</sup> Nach dieser Rechtsprechung können die „behüteten Verhältnisse“ einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie die einer Ehe.<sup>24</sup> Das noch bestehende Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner ist derzeit Gegenstand einer Normenkontrollanfrage des Amtsgerichts Berlin-Schönefeld<sup>25</sup> gemäß Art. 100 Abs. 1 GG. Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass der Ausschluss der eingetragenen Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting verfassungswidrig ist, weil auch dieser gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) verstößt.<sup>26</sup> Ein von der Bundesregierung am 21. Mai 2015 vorgelegter Gesetzentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartnerschaften enthält im Wesentlichen nur redaktionelle Änderungen im geltenden Recht, ohne es jedoch materiell zu verändern.<sup>27</sup>

### **a) Der Gleichheitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab**

In sämtlichen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht nicht das Rechtsinstitut der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG, sondern den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zum Prüfungsmaßstab gemacht. Nach dieser Verfassungsvorschrift ist „wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln“.<sup>28</sup> Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen verletzt eine Norm dann den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn durch sie eine Gruppe von Normadressaten verschieden behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.<sup>29</sup> Die Anforderungen an die Rechtfertigung einer ungleichen Behandlung von Personengruppen sind umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt.<sup>30</sup> Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen An-

---

<sup>21</sup> BVerfG, NZS 2011, 58.

<sup>22</sup> BVerfGE 131, 239.

<sup>23</sup> BVerfGE 133, 59.

<sup>24</sup> BVerfGE 131, 239 (264).

<sup>25</sup> NJW 2013, S. 1840.

<sup>26</sup> Beschluss vom 07.05.2013.

<sup>27</sup> Bundesrat Drucksache 259/15 vom 29.05.2015.

<sup>28</sup> BVerfGE 49, 148 (165); 86, 81 (87); 131, 239 (255).

<sup>29</sup> BVerfGE 55, 72 (88); 84, 197 (199); 100, 195 (205); 107, 205 (213); 109, 96 (123); 110, 274 (291); 124, 199 (219f.); 126, 400 (418); 131, 239 (256) stRspr

<sup>30</sup> BVerfGE 88, 87 (96); 97, 169 (181); 124, 199 (220); 131, 239 (256).

schauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Deshalb bestehen sehr strenge Rechtfertigungsanforderungen an Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung. Der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe reicht nicht aus. Vielmehr bedarf es eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der – gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel – die Benachteiligung der anderen Lebensform rechtfertigt.<sup>31</sup>

In den o.g. Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht jeweils geprüft, ob es im Einzelfall einen sachlichen Grund gibt, die Lebenspartnerschaft anders zu behandeln als die Ehe und dies im Ergebnis verneint. Es hat festgestellt, dass in den Grundstrukturen der familienrechtlichen Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft nur wenige Unterschiede bestehen. Der Grad der rechtlichen Bindung und die gegenseitigen Einstandspflichten sind bereits seit dem Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2001 weitgehend einander angeglichen. Lebenspartner sind zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Die Begründung und Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen und Unterhaltspflichten der Lebenspartner sind in enger Anlehnung an die Ehe geregelt. Wie ausgeführt gilt dies inzwischen auch für das Güterrecht, das Unterhaltsrecht, das Scheidungsrecht, die Stiefkindadoption, den Versorgungsausgleich und die Hinterbliebenenversorgung. Es ist zu erwarten, dass die noch bestehenden Unterschiede insbesondere bei der gemeinschaftlichen Adoption und im Kindergeldrecht<sup>32</sup> in naher Zukunft beseitigt werden. Dann unterscheiden sich die beiden Rechtsinstitute nur noch durch ihr entscheidendes konstitutives Element: die Verschiedengeschlechtlichkeit in der Ehe und die Gleichgeschlechtlichkeit in der Lebenspartnerschaft.

## **b) Die Einflüsse aus dem Europarecht**

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Bewertung einer auf die sexuelle Orientierung bezogenen Ungleichbehandlung auch auf die Rechtsentwicklungen im Europarecht Bezug genommen.<sup>33</sup> Sowohl Artikel 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)<sup>34</sup> als auch Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) beziehen die sexuelle Ausrichtung in den Kreis der Diskriminierungsverbote ein. Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden für Unterscheidungen, die sich auf die sexuelle Orientierung grün-

---

<sup>31</sup> BVerfGE 124, 199 (226); 131, 239 (260).

<sup>32</sup> Gemäß § 63 Nr. 2 EStG kann Kindergeld nur für die vom Berechtigten in seinem Haushalt aufgenommenen Kinder seines „Ehegatten“ gezahlt werden. Siehe dazu das rechtskräftige Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. November 2004, Az. VIII R 61/04, EStB 2005, 135-136, 1. Leitsatz: „Selbst dem Partner einer nach dem Lebenspartnersgesetz (LPartG) eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft steht nach dem aktuell geltenden Recht hinsichtlich der Kinder des Lebenspartners kein Kindergeldanspruch zu.“

<sup>33</sup> BVerfGE 124, 199 (220).

<sup>34</sup> Jetzt: Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

den, genauso „ernstliche Gründe“ als Rechtfertigung gefordert, wie für solche, die auf das Geschlecht gründen.<sup>35</sup>

Unter den nationalen Verfassungen der europäischen Staaten ist Deutschland das einzige Land, das an einen besonderen verfassungsrechtlichen Standard für die Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) gebunden ist. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass sich der Verfassungsgesetzgeber und erst recht das Bundesverfassungsgericht schwer tun, das Institut der Ehe auch für homosexuelle Paare zu öffnen wie dies inzwischen in zahlreichen europäischen Ländern geschehen ist: Niederlande (2001), Belgien (2003), Spanien (2005), Norwegen (2009), Schweden (2009), Dänemark (2012), Frankreich (2013).<sup>36</sup> Irland hat sich im Wege der Volksabstimmung am 23. Mai 2015 ebenfalls für diesen Weg entschieden, den auch der Bundesrat<sup>37</sup> befürwortet. Dennoch wurde in Deutschland unter Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Artikel 6 Abs. 1 GG mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein eigenständiges zivilrechtliches Institut geschaffen. Für das Bundesverfassungsgericht folgt aus der nach Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten freien Persönlichkeitsentfaltung das Recht jeder Person, mit einem frei gewählten Partner eine Beziehung einzugehen und diese in einem gesetzlich geschaffenen Institut rechtlich abzusichern.<sup>38</sup> Schon aus diesem Grund dürfte es dem Gesetzgeber kaum noch möglich sein, das von ihm einmal ins Leben gerufene Institut wieder abzuschaffen. Auch zwingen ihn der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG und das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 GG, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit denselben Rechten auszustatten wie die Ehe. Materiell entspricht der rechtliche Schutz somit demjenigen der europäischen Länder, die die Ehe homosexuellen Paaren unmittelbar geöffnet haben.

#### 4. Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG steht die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates ab, die Ehe nicht nur vor Beeinträchtigungen zu schützen, sondern sie auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Der besondere Schutz der Ehe nach Artikel 6 Abs. 1 GG verbietet es, sie gegenüber anderen Lebensformen insgesamt schlechter zu stellen.<sup>39</sup> In Bezug auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein in der Literatur gefordertes „Abstandsgebot“<sup>40</sup> angesichts der aus der Gleichgeschlechtlichkeit folgen-

<sup>35</sup> EGMR, Urteil vom 24. Juli 2003 – Nr. 40.016/98 – Karner gegen Österreich, ÖJZ 2004, S. 36 (38) mwN.

<sup>36</sup> Jörg Benedict, Die Ehe unter dem besonderen Schutz der Verfassung – Ein vorläufiges Fazit, JZ 2013, S. 477 (484).

<sup>37</sup> Entschließung des Bundesrates: "Ehe für alle - Entschließung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren", Drucksache 274/15.

<sup>38</sup> BVerfGE 115, 1 (24); 128, 109 (125).

<sup>39</sup> BVerfGE 6, 55 (76); 13, 290 (298f.); 28, 324 (356); 67, 186 (195f.); 87, 234 (256ff.); 99, 216 (232); 105, 313 (346).

<sup>40</sup> So z.B. Günter Krings, Vom Differenzierungsgebot zum Differenzierungsverbot – Hinterbliebenenversorgung eingetragener Lebenspartner, NVwZ 2011, S. 25; Christian Hillgruber, Der besondere Schutz der Ehe – aufgehoben durch das Bundesverfassungsgericht? JZ 2010, S. 41.

den Exklusivität allerdings nicht begründen. „Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können,“<sup>41</sup> eine solche Bindung aber miteinander eingehen wollen.

Anders verhält es sich in Bezug auf die übrigen nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Für heterosexuelle Paare, die sich bewusst gegen die Ehe oder für homosexuelle Paare, die sich bewusst gegen die eingetragene Lebenspartnerschaft entschieden haben, besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Abs. 1 GG. Durch die freie Entscheidung gegen die Ehe bzw. gegen die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben. Die Eheschließungsfreiheit ist nicht verletzt, wenn Menschen eine Lebensform wählen, die *per definitionem* keine Ehe bzw. keine eingetragene Lebenspartnerschaft ist.<sup>42</sup>

### III. Entwicklungen im kirchlichen Recht

In den evangelischen Landeskirchen wird seit den 90-er Jahren verstärkt über eine Segnung homosexueller Partnerschaften diskutiert. Eine erste Handreichung des Theologischen Ausschusses mit dem Titel „Homosexuelle Liebe“ wurde auf der Landessynode 1992 beraten und den Gemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.<sup>43</sup> Wegweisende Bedeutung erlangte der Diskussionsprozess um das sogenannte „SuLTuS-Papier“<sup>44</sup> aus dem Jahre 1996.

#### 1. Der Beschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Debatte um das von der Kirchenleitung verabschiedete SuLTuS-Papier mündete im Januar 2000 in einen Beschluss der Landessynode mit dem Titel „*Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*“. Wörtlich heißt es in dem Beschluss 42:

*„Trotz noch bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, daß Jesus Christus, der das eine und entscheidende Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, daß wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.*

*In diesem Verständnis und aufgrund von Art. 167 und Art. 168 Absatz 3 der Kirchenordnung (Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft) ergeht folgende verbindliche Entscheidung im Sinne des Beschlusses der Lan-*

---

<sup>41</sup> BVerfGE 105, 313 (LS 3).

<sup>42</sup> BVerfG NJW 1993, 3058 mit ausschließlichem Bezug auf die Ehe.

<sup>43</sup> „Homosexuelle Liebe“, Arbeitspapier für Rheinische Gemeinden und Kirchenkreise, Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, Januar 1992.

<sup>44</sup> „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“, Diskussionspapier für die Gemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland (1996) S. 81ff.

*dessynode über die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Landessynode vom 15.01.1981:*

*Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.*

*Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.*

*Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.*

*Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,*

- daß vorher eine gründliche Beratung, eine beschlußmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind;*
- daß die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen;*
- daß mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der evangelischen Kirche und daß keine bzw. keiner der beiden verheiratet ist.*

*Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden. Sie kann in folgender Form geschehen:*

- in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen,*
- in den Gottesdiensten der Gemeinde gemäß Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung.*

*Liturgische Modelle sind durch die Kirchenleitung herauszugeben und in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen.“*

Der Beschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgte, noch bevor der Gesetzgeber das Rechtsinstitut der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ im Jahr 2001 begründet hatte. Deshalb gab es – anders als bei der Ehe – nicht die Möglichkeit einer Anknüpfung an ein „weltliches Geschäft“, das staatlich reguliert ist. Vielmehr musste die rheinische Synode selbst definieren, welche gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften eine gottesdienstliche Begleitung erfahren können. Der Beschluss nennt zwei wesentliche Kriterien, die sich in der Definition des Begriffs Ehe im BGB finden: eine „verbindliche Lebensgemeinschaft“ und „dass keine bzw. keiner von beiden verheiratet ist“. Die entsprechenden zivilrechtlichen Normen aus dem Familienrecht gehen deutlich darüber hinaus. So heißt es in § 1353 Abs. 1 BGB zur ehelichen Lebensgemeinschaft „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ Welche Rechte und Pflichten daraus im Einzelnen folgen, wird in den sich anschließenden Vorschriften

ten und in weiteren Gesetzen normiert. Auch das Eheverbot für bereits verheiratete Personen ist in § 1306 BGB geregelt.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz schafft nunmehr in Anlehnung an bzw. unter Verweis auf diese familienrechtlichen Vorschriften des BGB einen klaren Rechtsrahmen für die Begründung und Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Sie wird weitgehend mit der Ehe gleichgestellt. Nachdem der Gesetzgeber diese Voraussetzungen geschaffen hat, sollte die gottesdienstliche Begleitung homosexueller Paare ebenfalls vom Vorliegen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängig gemacht werden. Nur das rechtlich verbindliche Partnerschaftsversprechen erfüllt die wesentlichen Maßstäbe für eine zu segnende Beziehung: Verantwortlichkeit, Verbindlichkeit und Dauer. Die Anknüpfung an den Nachweis einer eingetragenen Lebenspartnerschaft macht auch eine objektive Abgrenzung zu den übrigen nichtpartnerschaftlichen Lebensgemeinschaften möglich, für die es – wie für nichteheliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften – grundsätzlich keine kirchlichen Segenshandlungen gibt.<sup>45</sup> In diesem Sinne gilt in allen evangelischen Landeskirchen, die nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes Beschlüsse zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vorgenommen haben, dass das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft zivilrechtlich begründet sein muss, bevor eine Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst stattfinden kann. So heißt es beispielsweise in der Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

*„Die evangelischen Kirchen halten daran fest, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung zu sehen. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.“*

*„Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.“<sup>46</sup>*

## **2. Homosexualität und biblisches Zeugnis**

In den biblisch überlieferten Texten wird die gleichgeschlechtliche Sexualität an sieben Stellen negativ bewertet.<sup>47</sup> In einer am Wortlaut der Bibel orientierten Auslegung wird daraus zum Teil ein grundsätzliches Verbot jeder homosexuellen Praxis abgeleitet. Auch sei eine Entwertung der kirchlichen

---

<sup>45</sup> Einige Presbyterien und Kreissynoden der Evangelischen Kirche im Rheinland möchten in seelsorgerlichen Einzelfällen eine gottesdienstliche Segnung eines Paares, das in einer verbindlichen auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, vollziehen können, siehe: Beschluss 46 der Landessynode vom 12. Januar 1999 „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“.

<sup>46</sup> Ziffern 263 und 264 der Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

<sup>47</sup> 1. Mose 19,4-11; 3. Mose 18, 22; 3. Mose 20,13; Richter 19, 22-26; Römer 1, 18-32; 1. Kor. 6, 9-11; 1. Tim. 1, 8-11.

Trauung zu befürchten. Dem kann die kontextuelle Auslegung nicht folgen. Nach ihrem Schriftverständnis besteht das Wort Gottes nicht aus biblischen Diktaten. Es sei vielmehr von verschiedenen Autoren in einen bestimmten gesellschaftlichen Kontext hinein geschrieben worden. Die genannten sieben Bibelstellen befassten sich mit der Lebenswelt der Menschen, die in der Gegend lebten, die heute Naher Osten genannt wird. Dort habe es zu jener Zeit andere gesellschaftliche Wertvorstellungen gegeben. Beispielsweise sei die Polygamie lange Zeit anerkannt gewesen. Man müsse auch hinterfragen, inwieweit den Autoren bei der Ablehnung der Homosexualität gleichgeschlechtliche Partnerschaften auf der Grundlage von Liebe, Treue und Verantwortung überhaupt im Blick waren.<sup>48</sup>

Dieser Beitrag kann und soll eine theologische Beurteilung der Homosexualität nicht leisten. Angesichts der unterschiedlichen Positionen ist auch nicht zu erwarten, dass eine einheitliche Auslegung erreicht werden wird. Vielmehr bleiben belastende „schwerwiegende Unterschiede“ in der Schriftauslegung, die dazu führen, dass nicht jede und jeder es mit seinen Glaubensüberzeugungen vereinbaren kann, wenn der Weg für die gottesdienstliche Begleitung homosexueller Partnerschaften geöffnet wird.

Um dennoch die kirchliche Gemeinschaft (Artikel 126 KO) zu wahren und möglichst einmütig (Artikel 142 KO) zu einem gemeinsamen Rechtsrahmen zu finden, ist Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Auffassungen geboten. Dies findet im Beschluss der Landessynode aus dem Jahr 2000 insbesondere darin seinen Ausdruck, dass als Voraussetzung für eine gottesdienstliche Begleitung „eine gründliche Beratung, eine beschlussmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind“ und dass die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die „seelsorgliche Verantwortung“ dafür zu übernehmen.“

Entsprechende Ausnahmeregelungen finden sich auch in den Beschlüssen anderer Landeskirchen wieder.<sup>49</sup> So hat die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:<sup>50</sup>

*„Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vie-*

---

<sup>48</sup> Siehe dazu auch die Stellungnahme der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck „Gottes Segen an den Übergängen des Lebens“ (2003) [http://www.ekkw.de/media\\_ekkw/downloads/ekkw\\_segnung\\_paare.pdf](http://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/ekkw_segnung_paare.pdf); siehe dort insbesondere den Anhang „Hilfe für einen sachlichen theologischen Umgang mit strittigen Fragen zum Thema“.

<sup>49</sup> Soweit ersichtlich wird die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nur noch in vier der zwanzig Landeskirchen abgelehnt. Dies sind die Evangelische Kirche in Baden, die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern, die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Sachsen und die Württembergische Landeskirche.

<sup>50</sup> Ziffer 260 der auf der Synode im Juni 2013 revidierten Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

*len Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.“*

In anderen Kirchen erstreckt sich das Widerspruchsrecht nicht auf die Presbyterien, sondern nur auf den Pfarrer/die Pfarrerin. In der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck muss ggf. ein Dimissoriale ausgestellt werden:

*„Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, stellt im Rahmen der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus.“<sup>51</sup>*

Dagegen wird der Superintendentin/dem Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine besondere Rolle im Konfliktfall zugewiesen:

*„Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.“<sup>52</sup>*

Würde die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland dem Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord entsprechen und die gottesdienstliche Begleitung von Trauung und Verpartnerung generell gleichstellen, so wäre das Widerspruchsrecht ebenfalls auf den Pfarrer/die Pfarrerin zu beschränken. Dann wäre zu entscheiden, ob Artikel 90 Abs. 1 KO entsprechend erweitert werden muss. Dort heißt es bislang: „Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.“ Wie § 34 Abs. 1 Lebensordnungsgesetz (LOG) zu entnehmen ist beziehen sich die vorgenannten schwerwiegenden Gründe in erster Linie auf die Person der zu Trauenden und nicht auf Gründe, die in der Person des die Trauung vollziehenden Pfarrers liegen. Insofern müsste man den Tatbestand ggfs. um ein Ablehnungsrecht auch „aus Gewissensgründen“ ergänzen. Zusätzlich müsste aufgenommen werden, dass dem Paar bei Ablehnung der Segnung eine Alternative geboten wird, damit sichergestellt ist, dass der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Begleitung der Partnerschaft an anderer Stelle erfüllt wird.<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> Beschluss der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2011 in Hofgeismar

<sup>52</sup> Beschluss der 3. Tagung der 17. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld, 17. bis 20. November 2014.

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch § 34 Abs. 3 LOG.

### 3. Die Segnung

Der Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord wirft die Frage auf, ob auf die Unterschiede in der Gestaltung von Trauung der Ehepartner und Segnung der Lebenspartner verzichtet werden kann.

#### a) Der Unterschied zwischen Trauung und gottesdienstlicher Begleitung

Im Zentrum des Traugottesdienstes stehen die Verkündigung des Wortes Gottes, das Gebet und die Segnung. „Im Traugottesdienst erlebt das Paar die Fürbitte der Gemeinde hinter sich und den Segen Gottes vor sich. Es lässt sich seinen Schritt in die Ehe vom Wort Gottes her deuten und mit einer Perspektive versehen. Es erfährt den Zuspruch der Güte und der Treue Gottes, die das gemeinsame Leben in allen Bereichen umfasst. Es kann in Erinnerung an das eigene Getauftsein um den Segen für den weiteren Weg bitten und hört, dass Freunde und Verwandte in ihrer Fürsorge dieses Gebet teilen. Es vernimmt, dass die eigene Entscheidung für die anwesende Gemeinde auch Grund zum Lob ist und bekommt Gottes Segen für seine Ehe zugesprochen.“<sup>54</sup>

Auch die „gottesdienstliche Begleitung“ eines gleichgeschlechtlichen Paares ist nur möglich, wenn dahinter die Überzeugung steht, dass auch dessen Partnerschaft Gottes Verheißung für sich in Anspruch nehmen kann. Insofern wird man auf keines der drei wesentlichen Elemente eines Traugottesdienstes – Gottes Wort, Gebet und den Segen – verzichten können.<sup>55</sup> In diesem Sinne findet sich im Rundschreiben des Präses vom 15. Februar 2000 folgender Hinweis: „Gottesdienstliche Begleitung in einem Gottesdienst nach Artikel 16 und 17 unserer Kirchenordnung kann neben Fürbitte und Dank auch Segen einschließen. Dieser wird aber im Rahmen der gottesdienstlichen Segnung erteilt. Er gilt den Menschen, nicht ihrer jeweiligen Lebensform.“<sup>56</sup> Der Synodenbeschluss unterstreicht: „Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden.“

Genau hier setzt der Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord an. Er will nicht den Unterschied zwischen ehelicher Gemeinschaft und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft aufheben. Beide sollen nebeneinander Bestand haben. Aber durch analoge Anwendung der Vorschriften zur Trauung, sollen die eheliche Gemeinschaft und die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit Blick auf ihre liturgische Begleitung gleichgestellt werden. Einer derartige Gleichstellung war seinerzeit vor allem die Sorge entgegen gehalten worden, dass die Ehe relativiert oder entwertet werde, wenn ihr die eingetragene Lebenspartnerschaft als weitere Form einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zur Seite gestellt werde. Angesichts der exklusiven

---

<sup>54</sup> Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 4, S. 23.

<sup>55</sup> Jörg Winter, Fn. 5, aaO. S. 704.

<sup>56</sup> Rundschreiben des Präses *Manfred Kock* vom 15. Februar 2000, Az. V/12-15-9.1.

Bedeutung, die der Ehe im Zeugnis der Schrift zukomme, sei dies zu verhindern.<sup>57</sup>

Allerdings führt die gleiche liturgische Behandlung nicht dazu, dass die Institute egalisiert werden. Vielmehr gilt der Grundsatz, den das Bundesverfassungsgerichts in Zusammenhang mit der Diskussion um das sogenannte „Abstandsgebot“ formuliert hat: „Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.“<sup>58</sup> Aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft sind keine Konkurrenzen zu erwarten. Solche gibt es lediglich mit den nichtehelichen Lebensgemeinschaften heterosexueller Paare. Insofern ist die in einzelnen Gemeinden im Rheinland praktizierte unterschiedslose liturgische Behandlung von Trauung und gottesdienstlicher Begleitung nicht geeignet, die Unterschiede zwischen Ehe und Partnerschaft zu verwischen. Will man gleichwohl an einer unterschiedlichen liturgischen Behandlung von Trauung und Verpartnerung festhalten, so wäre diese theologisch zu begründen.

## **b) Gottesdienstliche Begleitung als Amtshandlung**

Nach dem Beschluss 42 der Landessynode 2000 der Evangelischen Kirche im Rheinland handelt es sich bei der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften um keine Amtshandlung. In den Artikeln 56, 57, 59, 70 der Kirchenordnung und in § 7 LOG, in denen der Begriff der Amtshandlung Verwendung findet, taucht er als Synonym für die Kasualien auf, d.h. er bezieht sich auf die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Beerdigung. In diesem Sinne weist der Präses in seinem Rundschreiben darauf hin, dass es keine eigenen Kasualgottesdienste für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften geben soll.

Vergleicht man diese Position mit der Rechtslage in den übrigen EKD-Gliedkirchen, so ist festzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare dort zum Teil durchaus den Charakter einer Amtshandlung hat. So wird sie in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und in der Evangelischen Kirche von Westfalen zumindest in einem eigenen Verzeichnis „pfarramtlich“ dokumentiert. In der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau stellt die Segnung ausdrücklich eine vollwertige Amtshandlung dar, die im Kirchenbuch zu beurkunden ist:

*„Die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.“<sup>59</sup>*

---

<sup>57</sup> Siehe Beschluss 46 der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1999 „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“.

<sup>58</sup> BVerfGE 105, 313 (LS 3).

<sup>59</sup> Ziffer 281 der Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Landesynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat auf Ihrer Tagung am 24./25. April 2015 entschieden „auf der Frühjahrssynode 2016 die Gottesdienste zur Segnung von Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Traugottesdiensten liturgisch und rechtlich gleichzustellen.“<sup>60</sup> Es ist deshalb zu klären, ob die Verpartnerung auch im Rheinland die Liste der Kasualien ergänzen soll. Sofern sich dagegen keine durchgreifenden theologischen Einwände erheben, bestehen auch keine rechtlichen Bedenken.

### **c) Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Trauung**

In allen Gliedkirchen der EKD wird begrifflich zwischen der kirchlichen „Trauung“ heterosexueller Paare einerseits und der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner andererseits unterschieden. Auch im staatlichen Recht findet sich dieser Unterschied wieder. Während in § 1312 BGB das Eheversprechen als „Trauung“ bezeichnet wird, spricht § 1 Abs. 4 LPartG vom „Versprechen eine Lebenspartnerschaft zu begründen“. Die unterschiedliche Begrifflichkeit ist insofern konsequent, als es sich um unterschiedliche Rechtsinstitute handelt, die durch die Verschiedengeschlechtlichkeit in der Ehe und die Gleichgeschlechtlichkeit in der Lebenspartnerschaft ihre unterschiedliche Prägung haben.

Dennoch wird im Deutschen Bundestag<sup>61</sup> und in der Literatur<sup>62</sup> über eine Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften diskutiert. Wie bereits ausgeführt, würde eine solche Rechtsentwicklung dem geltenden Recht zahlreicher europäischer Länder entsprechen. Sie ist nach geltendem deutschem Verfassungsrecht jedoch nicht möglich. Im kirchlichen Raum wird bisher lediglich in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Erwägung gezogen, auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften den Begriff „Trauung“ zu verwenden. Solange die beiden weltlichen Geschäfte jedoch im staatlichen Recht unterschiedliche Rechtsinstitute darstellen, erscheint die begriffliche Gleichstellung zwar möglich aber nicht zwingend erforderlich.

## **IV. Fazit**

Im staatlichen Recht wurde das weltliche Geschäft der Lebenspartnerschaft mittlerweile gleichberechtigt neben das weltliche Geschäft der Ehe gestellt. Dies war erforderlich, weil die Diskriminierung homosexueller Paare gegenüber Eheleuten einen schweren Grundrechtseingriff darstellt, der durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen ist. Sowohl bei der heterosexuellen

---

<sup>60</sup> Az. 1624-07.04:02/01, Drucksache 18.1 B.

<sup>61</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, Bundestags-Drucksache 17/13426 vom 8. Mai 2013.

<sup>62</sup> *Regina Bömelburg*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft – ein überholtes Rechtsinstitut?, NJW 2012, S. 2753 (2758); *Susanne Berning*, Eingetragene Lebenspartnerschaft = Ehe? – Die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft, in: *Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*, Band 3 (2014), herausgegeben von Yvonne Becker und Friederike Lange, S. 167 (170, 192ff.) mwN.

Ehe als auch bei der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft handelt es sich jeweils um eine auf Dauer angelegte, von Liebe geprägte Lebensgemeinschaft mit nahezu identischen Einstands- und Fürsorgepflichten.

Mit der durch das Lebenspartnerschaftsgesetz begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es ein mit der Ehe vergleichbares Rechtsinstitut, das zur Voraussetzung für eine gottesdienstliche Begleitung gemacht werden sollte. Nur durch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft rechtsverbindlich begründet. Deshalb sollte – wie bei der Ehe – von dem homosexuellen Paar verlangt werden, bei der kirchlichen Segnung eine entsprechende standesamtliche Bescheinigung vorzulegen.

Weil die Unterscheidung zwischen „Amtshandlung“ und „gottesdienstlicher Begleitung“ vielen Gemeinden im Rheinland nicht mehr unmittelbar verständlich ist, werden in der Praxis häufig kaum noch Unterschiede zwischen der Gestaltung eines Gottesdienstes aus Anlass einer Eheschließung und eines Gottesdienstes aus Anlass einer Verpartnerung gemacht. Bisher widerspricht dies jedoch der von der Landessynode beschlossenen Unterscheidung zwischen einer „Amtshandlung“ bei der kirchlichen Trauung eines heterosexuellen Paares und der „gottesdienstlichen Begleitung“ eines homosexuellen Paares.

Die Unterscheidung zwischen „Amtshandlung“ und „gottesdienstlicher Begleitung“ ist rechtlich nicht zwingend. In beiden Fällen erfolgt die Segnung aus Anlass einer zivilrechtlichen Trauung bzw. Verpartnerung. Der kirchliche Akt hat aus rechtlicher Sicht keinen konstitutionellen, sondern einen zereemoniellen Charakter. Die Segnungen unterscheiden sich auch von ihrer inhaltlichen Zielrichtung nicht. In beiden Fällen wird im Kern um Gottes Geleit für den gemeinsamen Lebensweg gebeten.

Entscheidend kommt es darauf an, ob die angestrebte Gleichstellung der gottesdienstlichen Handlung von Trauung und Segnung theologisch möglich ist. Ist dies der Fall, wird sich die *ecclesia semper reformanda* dem Anliegen des Kirchenkreises Köln-Nord nicht verschließen können. Allerdings muss es Pfarrerinnen und Pfarrern weiterhin gestattet bleiben, eine Segnung aus Gewissensgründen abzulehnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die gottesdienstliche Handlung durch einen anderen Pfarrer/eine andere Pfarrerin durchgeführt wird.

Welche konkrete Gestalt eine mögliche Ergänzung der Artikel 87 – 90 der Kirchenordnung haben sollte, wäre zu entscheiden, nachdem eine theologische Positionierung zu dem Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord erfolgt ist.

**Synopse: Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166 KO**

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln, durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen oder rechtsfähige Verbände bilden.</p> <p>(3) Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im Übrigen bleibt Artikel 16 unberührt.</p> <p>(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>(2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln, <del>durch Satzungen gemeinsame Einrichtungen schaffen</del> oder rechtsfähige Verbände bilden.</p> <p><del>(3) Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im Übrigen bleibt Artikel 16 unberührt.</del></p> <p><b>(3)</b> Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);</p> <p>b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;</p> <p>c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;</p> <p>d) Kollektenzwecke;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);</p> <p>b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;</p> <p>c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;</p> <p>d) Kollektenzwecke;</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>e) Zulassung zur Konfirmation;  f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;  g) Pfarrstellenbesetzung;  h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;  i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;  j) Wahl von Ausschussmitgliedern;  k) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;</p> <p>l) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;</p> <p>m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;  n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;  o) Stiftungsgeschäfte;  p) Satzungen;  q) Übernahme neuer Aufgaben;  r) Bevollmächtigungen.  Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p>	<p>e) Zulassung zur Konfirmation;  f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;  g) Pfarrstellenbesetzung;  h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;  i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;  j) Wahl von Ausschussmitgliedern;  <b>k) Haushaltsbeschluss sowie Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne sowie der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen;</b>  l) Aufstellung eines <b>Haushaltssolidierungsplanes;</b>  m) Übernahme von Bürgschaften <b>und</b> Bestellung von Sicherheiten, <del>Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;</del>  n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;  o) Stiftungsgeschäfte;  p) Satzungen;  q) Übernahme neuer Aufgaben;  r) Bevollmächtigungen.  Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>(2) Das Presbyterium kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten auf einen Fachausschuss, einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister, auf die zuständige Verwaltung oder eine gemeindliche Einrichtung übertragen oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.</p> <p>(3) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit an sich ziehen. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.</p>	<p>(2) Das Presbyterium kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über <b>finanzielle</b> Mittel im Rahmen des <b>Haushalts</b> sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten auf einen Fachausschuss, einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister, auf die zuständige Verwaltung oder eine gemeindliche Einrichtung übertragen oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.</p> <p>(3) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit an sich ziehen. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presby-</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle, ist nur eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presby-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>teriums mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt.</p> <p>(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.</p> <p>(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und</p>	<p>teriums mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3. Die Mitgliedschaft zwischen ihnen wechselt in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt.</p> <p>(2) Die für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sind Mitglied der Presbyterien der verbundenen Gemeinden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.</p> <p>(4) Andere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie <b>Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst-Vikarinnen und Vikare</b>, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Das Presbyterium kann Kirchenkreis- sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag, die Dienst in der Kirchengemeinde tun, mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft von Militärpfarrerinnen und</p>	<p>Absatz 4: Rechtsbereinigung durch Streichung der „Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“, da Amt ausgelaufen. Ergänzung der Vikarinnen und Vikare.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>Militärpfarrern regelt ein Kirchengesetz.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z. B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.</p> <p>(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das Kassen- und Rechnungswesen gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.</p> <p>(3) Den gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.</p> <p>(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Die Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums durchgeführt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen, z. B. für Finanz-, Bau-, Diakonie- und Personalangelegenheiten. In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 ist und wer die Stellvertretung ausübt.</p> <p>(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben das <b>Haushalts-</b>, Kassen- und Rechnungswesen gemäß der <b>Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen</b> zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen. Sie haben die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke zu führen. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie begleiten den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.</p> <p>(3) Den gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.</p> <p>(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen und der</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.	Kirchmeister beträgt in der Regel zwei Jahre.	
<p style="text-align: center;">Artikel 87</p> <p>Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 87</p> <p>Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung <b>oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>, in dem die eheliche Gemeinschaft <b>oder die Lebenspartnerschaft</b> unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, <b>die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner</b>, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 88</p> <p>(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.</p> <p>(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.</p> <p>(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 88</p> <p>(1) Die Trauung wird nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.</p> <p>(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, <b>die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner</b> an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.</p> <p>(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute, <b>die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner</b> in die Fürbitte ein.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 89</p> <p>(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 89</p> <p>(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, <b>beide Lebenspartnerinnen oder beide Lebenspartner</b> einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann <b>oder</b></p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.</p>	<p><b>eine der beiden Lebenspartnerinnen oder einer der beiden Lebenspartner</b> Mitglied der evangelischen Kirche ist.</p> <p>(2) Gehört die Ehefrau <del>oder</del>, der Ehemann, <b>eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner</b> keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau <del>oder</del>, der evangelische Ehemann, <b>die evangelische Lebenspartnerin oder der evangelische Lebenspartner</b> das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe <b>oder der Lebenspartnerschaft</b> zu achten.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 90</p> <p>(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.</p> <p>(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 90</p> <p>(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.</p> <p>(2) Dagegen kann Einspruch beim Presbyterium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet abschließend.</p> <p><b>(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung einer Lebenspartnerschaft aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.</b></p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(1) Die Kreissynode  a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;  b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;  c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;  d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;  e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;  f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;  g) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur die Vorsitzenden;  h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;  i) stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis fest und erteilt die Entlastung;    j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;  k) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;  l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(1) Die Kreissynode  a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;  b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;  c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;  d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;  e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;  f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;  g) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie für die anderen Fachausschüsse nur die Vorsitzenden;  h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes  <b>i) beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbständigen Einrichtungen</b> und erteilt die Entlastung;  j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;  k) stellt <b>einen Haushaltskonsolidierungsplan</b> auf;  l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>auf; m) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können;</p> <p>n) beschließt über die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen; o) beschließt über Stiftungsgeschäfte; p) erlässt Satzungen; q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen: a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen; b) die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen durch Satzung.</p> <p>(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplans, die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, auf einen Fachausschuss, die zuständige Verwaltung oder einer Einrichtung übertragen. Artikel</p>	<p>m) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises <del>und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können;</del></p> <p>n) beschließt über die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen; o) beschließt über Stiftungsgeschäfte; p) erlässt Satzungen; q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen: a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen; b) die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen durch Satzung.</p> <p>(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über <b>finanzielle</b> Mittel im Rahmen des <b>Haushalts</b> die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, auf einen Fachausschuss, die zuständige Verwaltung oder einer Einrichtung übertragen. Artikel 16 Absatz</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.</p>	<p>3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 99</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Die Kreissynode besteht</p> <p>a. aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;</p> <p>b. aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind, und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;</p> <p>c. aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;</p> <p>d. aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 99</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>( 2 ) Die Kreissynode besteht</p> <p>a. aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;</p> <p>b. aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind, und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;</p> <p>c. aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;</p> <p>d. aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>gewählten Abgeordneten;  e. aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;  f. aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.  Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.</p> <p>(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in</p>	<p>gewählten Abgeordneten;  e. aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;  f. aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.  Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.</p> <p>(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.</p> <p>b. Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit</p> <p>aa) bis zu 2.000 Mitgliedern 1;  bb) bis zu 4.000 Mitgliedern 2;  cc) bis zu 6.500 Mitgliedern 3;  dd) bis zu 9.000 Mitgliedern 4;  ee) bis zu 12.000 Mitgliedern 5;  ff) bis zu 15.000 Mitgliedern 6;  gg) bis zu 19.000 Mitgliedern 7;  hh) bis zu 23.000 Mitgliedern 8;  ii) bis zu 28.000 Mitgliedern 9;  jj) bis zu 33.000 Mitgliedern 10;  kk) mehr als 33.000 Mitgliedern 11.</p> <p>c. Der Kreissynodalvorstand trifft zum 30. Juni des der Presbyteriumswahl vorausgehenden Jahres die Feststellung über die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden.</p> <p>d. In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b).</p> <p>e. Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das</p>	<p>der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.</p> <p>b. Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit</p> <p>aa) bis zu 2.000 Mitgliedern 1;  bb) bis zu 4.000 Mitgliedern 2;  cc) bis zu 6.500 Mitgliedern 3;  dd) bis zu 9.000 Mitgliedern 4;  ee) bis zu 12.000 Mitgliedern 5;  ff) bis zu 15.000 Mitgliedern 6;  gg) bis zu 19.000 Mitgliedern 7;  hh) bis zu 23.000 Mitgliedern 8;  ii) bis zu 28.000 Mitgliedern 9;  jj) bis zu 33.000 Mitgliedern 10;  kk) mehr als 33.000 Mitgliedern 11.</p> <p>c. Der Kreissynodalvorstand trifft zum 30. Juni des der Presbyteriumswahl vorausgehenden Jahres die Feststellung über die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden.</p> <p>d. In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b).</p> <p>e. Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge.</p> <p>f. Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.</p> <p>(8) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.</p> <p>(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie sie nach Absatz 6 entsenden würde, in die Kreissynode zu entsenden hat.</p> <p>(10) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.</p> <p>(11) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und</p>	<p>Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge.</p> <p>f. Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.</p> <p>(8) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.</p> <p>(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie sie nach Absatz 6 entsenden würde, in die Kreissynode zu entsenden hat.</p> <p>(10) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.</p> <p>(11) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(12) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p>(13) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzu-gezogen werden.</p> <p>(14) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p>Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, <b>die Vikarinnen und Vikare</b> sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(12) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p>(13) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzu-gezogen werden.</p> <p>(14) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p>Ergänzung der Vikarinnen und Vikare. Streichung des Wortes „ordinierten“.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 113</p> <p>(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 113</p> <p>(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 <b>und 3</b> gelten entsprechend.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>(2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammenzutreten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.</p> <p>(3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	<p>(2) Die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden können beschließen, für gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammenzutreten. Mit Zustimmung der Kirchenleitung kann jede Kreissynode zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.</p> <p>(3) Aufgaben nach Artikel 98 können gegen den Willen einzelner Kirchenkreise von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 114</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Er nimmt die in Artikel 95 und 97 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen u. a. folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.</p> <p>b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und berichtet ihr über seine Tätigkeit.</p> <p>c) Er berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durch.</p> <p>d) Er leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 109 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 114</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Er nimmt die in Artikel 95 und 97 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagung wahr.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat außer den ihm übertragenen u. a. folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor.</p> <p>b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und berichtet ihr über seine Tätigkeit.</p> <p>c) Er berät die Gemeinden und führt die Kirchenvisitation nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durch.</p> <p>d) Er leitet die kreiskirchlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Artikel 109 eine andere Regelung getroffen ist, koordiniert die Fachausschüsse und sorgt für eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>e) Er beruft die Mitarbeitenden in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.</p> <p>f) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis.</p> <p>g) Er beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung.</p> <p>h) Er regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.</p> <p>i) Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.</p> <p>(3) Folgende Angelegenheiten gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält:</p> <p>a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,</p> <p>b) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind,</p> <p>c) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,</p> <p>d) die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung.</p> <p>Das Nähere regelt ein Kirchengesetz .</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufnahme von Darlehen. Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis</p>	<p>e) Er beruft die Mitarbeitenden in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.</p> <p>f) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis.</p> <p>g) Er beschließt über die <b>Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbständigen Einrichtungen.</b></p> <p>h) Er regelt den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.</p> <p>i) Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.</p> <p>(3) Folgende Angelegenheiten gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält:</p> <p>a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,</p> <p>b) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind,</p> <p>c) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,</p> <p>d) die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung.</p> <p>Das Nähere regelt ein Kirchengesetz .</p> <p><b>(4)</b> Der Kreissynodalvorstand beschließt über- und außerplanmäßige <b>Haushaltsmittel</b>. Ein solcher Beschluss ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nach-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.</p> <p>(5) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.</p>	<p>trägliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht unwirksam.</p> <p>(5) Der Kreissynodalvorstand wirkt bei den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 122 mit.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 129</p> <p>(1) Die Landessynode</p> <p>a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;</p> <p>b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;</p> <p>c) beaufsichtigt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise;</p> <p>d) stellt Haushaltpläne für die landeskirchlichen Kassen sowie die Jahresrechnung fest und erteilt die Entlastung;</p> <p>e) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;</p> <p>f) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;</p> <p>g) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 129</p> <p>(1) Die Landessynode</p> <p>a) entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland;</p> <p>b) beschließt über Anträge der Kreissynoden;</p> <p>c) beaufsichtigt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise;</p> <p><b>d) beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen;</b></p> <p><b>e) stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen fest und erteilt die Entlastung;</b></p> <p>f) beschließt die landeskirchlichen Umlagen;</p> <p>g) beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche;</p> <p>h) beschließt über Bürgschaften der Landeskirche <del>und über die Aufnahme von Darlehen, durch die der Schuldenstand der Landeskirche vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften</del></p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Haushaltjahres erstattet werden können.</p> <p>(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.</p>	<p><del>desselben Haushaltjahres erstattet werden können.</del></p> <p>(2) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.</p> <p><b>Vorschlag 1:</b>          „Hierzu kann sie einen Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lassen kann. Mitglieder des Ausschusses sind die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse sowie die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der den Vorsitz führt. Die Landessynode bestimmt die Stellvertretung des Vorsitizes. Sofern ein Ausschussmitglied Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei ihm die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absatz 1 und 2 entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, wird es durch seine Stellvertretung im Ausschuss vertreten.“</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Vorschlag 2:</b>          „Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lassen kann. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung.“</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 131</p> <p>Die Landessynode wählt</p> <p>a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);</p> <p>b) die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;</p> <p>c) die von ihr zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;</p> <p>d) die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;</p> <p>e) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 131</p> <p>Die Landessynode wählt</p> <p>a) die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);</p> <p><del>b) die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;</del></p> <p><del>c) die von ihr zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;</del></p> <p><b>b)</b> die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sowie deren Vorsitzende und Stellvertretung;</p> <p><b>c)</b> die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 142</p> <p>(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.</p> <p>(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 142</p> <p>(1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.</p> <p>(2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p><b>(3)</b> Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben <b>und die Möglichkeit der Block-</b></p>	<p>Abs. 3 wird Abs. 7</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.</p> <p>(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p>wahl vorgesehen werden.</p> <p><b>(4)</b> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.</p> <p><b>(5)</b> Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p><b>(6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.</b></p> <p><b>(7)</b> Das weitere Verfahren für die Arbeit der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Abs. 6 neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Artikel 1 wahr.</p> <p>(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.</p> <p>b) Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie.</p> <p>c) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.</p> <p>d) Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.</p> <p>e) Sie ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen.</p> <p>f) Sie bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assesoren, der Skribae und deren Stellvertretung.</p> <p>g) Sie spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus.</p> <p>h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>i) Sie ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.</p> <p>j) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im</p>	<p>Artikel 1 wahr.</p> <p>(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.</p> <p>b) Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche und sichert sie.</p> <p>c) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und übt die Dienstaufsicht aus.</p> <p>d) Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen.</p> <p>e) Sie ordnet die Ordinationen an, bestätigt die Pfarrwahlen und besetzt die Pfarrstellen.</p> <p>f) Sie bestätigt die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assesoren, der Skribae und deren Stellvertretung.</p> <p>g) Sie spricht die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten aus.</p> <p>h) Sie sorgt für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>i) Sie ernennt die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.</p> <p><b>j) Sie beruft die zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes.</b></p> <p>k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>Einzelfall durch Vollmacht übertragen.            k) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.            l) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>Einzelfall durch Vollmacht übertragen.  <b>l)</b> Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.  <b>m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen auf.</b>  <b>n)</b> Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 152</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus:            a) Ordinierten Theologinnen und Theologen:            Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und sechs weiteren Mitgliedern;            b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:            Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;            die durch Wahl bestimmt werden.</p> <p>(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 152</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus:            a) Ordinierten Theologinnen und Theologen:            Der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses und <b>fünf</b> weiteren Mitgliedern;            b) Mitgliedern von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:            Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern;            die durch Wahl bestimmt werden.</p> <p>(2) Bei den Wahlvorschlägen soll den Bekenntnissen Rechnung getragen werden.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 153</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:</p> <p>a) Die oder der Präses und vier weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;</p> <p>b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.</p> <p>(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.</p> <p>(4) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:</p> <p>a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;</p> <p>b) sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.</p> <p>(5) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenlei-</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 153</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:</p> <p>a) Die oder der Präses und <b>drei</b> weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;</p> <p>b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.</p> <p>(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.</p> <p>(4) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:</p> <p>a) Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen;</p> <p>b) sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.</p> <p>(5) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenlei-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>tung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.</p> <p>(6) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.</p> <p>(7) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus: Entweder a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt oder b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.</p> <p>(8) Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen.</p> <p>(9) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p>tung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden.</p> <p>(6) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.</p> <p>(7) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus: Entweder a) die oder der Präses, <b>ein hauptamtliches theologisches Mitglied</b>, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt oder b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.</p> <p>(8) Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen.</p> <p>(9) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>(10) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(11) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.</p>	<p>(10) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(11) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 156</p> <p>(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.</p> <p>(2) Die oder der Präses</p> <p>a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit;</p> <p>b) führt die Superintendentinnen und Superintendenden in ihr Amt ein;</p> <p>c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken;</p> <p>d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 156</p> <p>(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz <b>der Landessynode</b>, der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Seelsorge an den Mitarbeitenden und an den Gemeinden aus.</p> <p>(2) Die oder der Präses</p> <p>a) vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit;</p> <p>b) führt die Superintendentinnen und Superintendenden in ihr Amt ein;</p> <p>c) sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den missionarischen und diakonischen Werken;</p> <p>d) achtet auf die Vertretung der kirchlichen Belange</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>gegenüber dem Staat.</p> <p>(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.</p> <p>(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.</p>	<p>gegenüber dem Staat.</p> <p>(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.</p> <p>(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenden in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 163</p> <p>Die Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 163</p> <p>Die Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und das Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen. <b>Die Evangelische Kirche im Rheinland kann ihre Zuständigkeit auf ein Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.</b></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 166</p> <p>(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst gemäß Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dessen Mitglieder.</p> <p>(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 166</p> <p>(1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst gemäß Artikel 1 unterstützt durch in den verschiedenen Arbeitszweigen tätige missionarische Werke sowie das Diakonische Werk <b>Rheinland-Westfalen-Lippe</b> und dessen Mitglieder.</p> <p>(2) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)	Begründung
<p>die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.</p> <p>(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.</p>	<p>die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Beachtung ihrer Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.</p> <p>(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>(4) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, in denen Mitarbeitende für den kirchlichen Dienst zur Anstellung durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorbereitet werden sollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.</p>	